

GEMEINSAMES MINISTERIALBLATT

Seite 89

*des Auswärtigen Amtes / des Bundesministers des Innern / des Bundesministers der Finanzen
des Bundesministers für Wirtschaft / des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Bundesministers für Familie und Senioren / des Bundesministers für Frauen und Jugend
des Bundesministers für Gesundheit / des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
des Bundesministers für Forschung und Technologie / des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft
des Bundesministers für wirtschaftliche Zusammenarbeit*

HERAUSGEGEBEN VOM BUNDESMINISTER DES INNERN

43. Jahrgang

ISSN 0939-4729

Bonn, den 4. Februar 1992

Nr. 5

INHALT

Amtlicher Teil

Seite

Der Bundesminister des Innern

D. Öffentlicher Dienst

Bek. v. 18. 12. 91, Tarifverträge für das in Artikel 3 des
Einigungsvertrages genannte Gebiet; Anrechnung von Beschäfti-
gungszeiten

90

Beilage: Stellenausschreibungen

Amtlicher Teil

Der Bundesminister des Innern

D. Öffentlicher Dienst

Tarifverträge für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet;

hier: Anrechnung von Beschäftigungszeiten

– Bek. d. BMI v. 18. 12. 1991 – D III 1 – 220 000/44a – D III 2 – 220410/33 –

A.

Allgemeines

Zwischen den Tarifvertragsparteien ist Einvernehmen über den Abschluß der nachstehenden, diesem Rundschreiben beigegebenen Tarifverträge erzielt worden:

1. Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 12. November 1991 zum Tarifvertrag zur Anpassung des Tarifrechts – Manteltarifliche Vorschriften – (BAT-O),
2. Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 12. November 1991 zum Tarifvertrag zur Anpassung des Tarifrechts für Arbeiter an den MTB II und an den MTL II (MTArb-O).

Die Tarifverträge sind getrennt, jedoch gleichlautend, mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr (diese zugleich handelnd für die Gewerkschaft der Polizei, die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft – nur für Angestellte – und die Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft) sowie mit der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst (Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes und Marburger Bund) bzw. der Tarifvertrag für Arbeiter mit der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes vereinbart worden.

Die Tarifverträge, die am 1. Dezember 1991 in Kraft getreten sind, enthalten als weiteren Schritt zur Angleichung der Arbeitsbedingungen für den öffentlichen Dienst im Beitrittsgebiet an das im übrigen Bundesgebiet geltende Tarifrecht Regelungen über die Berücksichtigung von Beschäftigungszeiten. Insbesondere ist geregelt, in welchem Umfang Beschäftigungen sowohl vor dem 1. Juli 1991 als auch im öffentlichen Dienst der ehemaligen DDR vor dem 3. Oktober 1990, mit Auswirkungen für Kündigungsfristen, Krankenbezüge und Jubiläumszuwendung sowie bei der Festsetzung der Grundvergütung/des Monatstabellenlohns und bei Bewährungs-, Tätigkeits- und Berufstätigkeitsaufstiegen berücksichtigt werden können.

Aufgrund der damit im Zusammenhang stehenden erheblichen Mehrkosten wurde gleichzeitig die Mindestlaufzeit der Vergütungs- und Lohnverträge usw. auf den 30. April 1992 festgelegt.

Ich bitte, die als Anlage beigegebenen Texte sowie die folgenden Hinweise zur Durchführung der Tarifverträge den Dienststellen im Beitrittsgebiet schnellstmöglichst in ausreichender Stückzahl zur Verfügung zu stellen.

B.

Zum Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 12. November 1991 zum BAT-O

I.

Zu § 1 des Änderungstarifvertrages Nr. 2 zum BAT-O

1. Zu Nr. 1 (§ 3 BAT-O) –
Angestellte, die in Gaststätten und Hotels beschäftigt wer-

den, die in das Eigentum des Bundes oder eines Landes übergegangen sind, sind vom Geltungsbereich des BAT-O ausgenommen.

2. Zu Nr. 3 (§ 19 BAT-O)

In § 19 BAT-O einschließlich der Übergangsvorschriften hierzu ist die grundlegende Neuregelung hinsichtlich der Berücksichtigung von Zeiten einer früheren Beschäftigung in der öffentlichen Verwaltung der DDR getroffen worden.

§ 19 BAT-O ist wortgleich mit der entsprechenden Vorschrift des BAT. Definiert wird der Begriff der Beschäftigungszeit.

Im Interesse einer leichteren Umsetzung der Neuregelungen in die Praxis wird der Begriff der Beschäftigungszeit i. S. d. § 19 BAT-O auch bei den anderen Vorschriften des BAT-O zugrunde gelegt, bei denen Zeiten einer früheren Tätigkeit eine Rolle spielen können. Auf diese Weise wird erreicht, daß grundsätzlich nur einmal die Beschäftigungszeit ermittelt werden muß. Bei der Anwendung der anderen Vorschriften (§§ 23 a, 23 b, 27, 37, 39, 53, 63 BAT-O und § 2 des Änderungstarifvertrages Nr. 1 zum BAT-O) kann hierauf zurückgegriffen werden, ohne daß eine erneute Feststellung erforderlich ist. Soweit bei der Anwendung des § 19 BAT-O die Nichtberücksichtigung bestimmter Zeiten (z. B. nach der Übergangsvorschrift Nr. 4) festgestellt wird, gilt dies ebenfalls für die übrigen Vorschriften.

Die Übergangsvorschrift Nr. 3 zu § 19 sieht für die Anwendung des § 39 BAT-O die Berücksichtigung zusätzlicher Zeiten vor.

a) Absatz 1 Unterabs. 1

Die Absätze 1 bis 4 regeln ausschließlich die Berücksichtigung von Zeiten bei demselben Arbeitgeber. Die Berücksichtigung vor dem 1. Januar 1991 liegender Zeiten bei einem anderen Arbeitgeber bestimmt sich nach den Übergangsvorschriften zu § 19.

„Derselbe Arbeitgeber“ ist im Bereich des Bundes die Bundesrepublik Deutschland, im Bereich der Länder das jeweilige Land und im Bereich der Gemeinden/Gemeindeverbände bzw. der sonstigen kommunalen Einrichtungen und Betriebe die jeweilige Gemeinde/Gemeindeverband bzw. die sonstige kommunale Einrichtung oder der Betrieb. Die Deutsche Bundespost und ihre Unternehmen sowie die Deutsche Bundesbahn sind vom Bund unabhängige Arbeitgeber mit eigener Tarifautonomie. Für den Bereich des Bundes ist jedoch entschieden, daß die von einem Angestellten bei Bahn und Post zurückgelegten Zeiten als beim Bund zurückgelegt anzusehen und deshalb gem. § 19 Abs. 1 BAT anzurechnen sind (so Beschluß des Ressorttarifausschusses des Bundes in seiner 2./62 Sitzung). Im Geltungsbereich des BAT-O ist entsprechend zu verfahren.

Nicht anzurechnen sind dagegen Beschäftigungszeiten bei bundes- oder landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und sonstigen rechtsfähigen Personen, selbst wenn der Bund oder das Land die Kapitalmehrheit hält oder die Dienstaufsicht ausübt.

Für die Berechnung des Lebensalters gilt § 187 Abs. 2 BGB.

Absatz 1 Unterabs. 2

Diese Vorschrift regelt die Berücksichtigung einer Teilzeitbeschäftigung, soweit sie vom Umfang der Beschäftigung her unter den BAT-O fällt (vgl. § 3 Buchst. n). Grundsätzlich werden Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung voll berücksichtigt. Nur wenn eine längere als die bisherige Arbeitszeit vereinbart wird, wird die bis zu diesem Zeitpunkt erreichte Beschäftigungszeit nur noch in dem Verhältnis berücksichtigt, in dem die neue Arbeitszeit zu der bis dahin vereinbarten Arbeitszeit steht. Die bis zur Verlängerung der Arbeitszeit erreichte Beschäftigungszeit bleibt jedoch solange unberührt, wie sich nicht eine längere Beschäftigungszeit ergibt.

Absatz 1 Unterabs. 3

Ist der Angestellte aus seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden, so kann die vor dem Ausscheiden liegende Zeit nur unter den hier genannten Voraussetzungen angerechnet werden.

b) Absatz 2

Die Vorschrift stellt sicher, daß innerhalb des Geltungsbereichs des BAT-O Wechsel in der rechtlichen und organisatorischen Zuordnung einer Dienststelle zu einem bestimmten Arbeitgeber für die Anrechnung von Beschäftigungszeiten unschädlich sind.

Wegen der beitriffsbedingten Überführung von Dienststellen wird auf die Übergangsvorschrift Nr. 1 verwiesen.

c) Absatz 3

Nach Absatz 3 sind als Beschäftigungszeiten auch Zeiten eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses als Beamter bei demselben Arbeitgeber anzurechnen.

d) Absatz 4

Nach dieser Vorschrift ist die ausnahmsweise Anrechnung anderer als der in Absatz 1 bis 3 genannten Zeiten in das Ermessen der obersten Dienstbehörden im Einvernehmen mit mir gestellt.

3. Zu den Übergangsvorschriften zu § 19 BAT-O

Die Übergangsvorschriften zu § 19 bilden den Schwerpunkt der tarifvertraglichen Regelungen. Sie regeln die Berücksichtigung von Zeiten bei einem anderen Arbeitgeber vor dem 1. Januar 1991.

a) Übergangsvorschrift Nr. 1

Voraussetzung für die Anwendung dieser Vorschrift ist die Überführung von Einrichtungen oder Teileinrichtungen nach Art. 13 Einigungsvertrag. Die Überführung setzt für den Bereich des Bundes eine Überführungsentscheidung der jeweils zuständigen obersten Bundesbehörde (Ministerium) voraus. Dies ist eine rein organisationsrechtliche Maßnahme, die von der Übernahme im Sinne des § 19 Abs. 2 zu unterscheiden ist. Ungeachtet dessen sind durch Nr. 1 Überführung und Übernahme hinsichtlich der Anrechnung früherer Beschäftigungszeiten faktisch gleichgestellt. Eine Berücksichtigung ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen des § 19 Abs. 1 vorliegen, das heißt, auch bei einer Überführung ist im Einzelfall zu prüfen, inwieweit diese Zeit nach Absatz 1 zu berücksichtigen ist. Die Übergangsvorschrift Nr. 4 ist zu beachten. Liegt keine Überführung im Sinne des Artikel 13 Einigungsvertrag vor, ist die Berücksichtigung früherer Zeiten nach Nr. 2 zu prüfen.

b) Übergangsvorschrift Nr. 2

Geregelt wird die Anrechnung von Beschäftigungszeiten in solchen Bereichen der öffentlichen Verwaltung der DDR, die nicht nach Art. 13 Einigungsvertrag überführt wurden, deren Aufgaben jedoch übernommen worden sind. Die Tarifvertragsparteien haben sich darauf verständigt, Zeiten in solchen Verwaltungen und Betrieben der DDR zu berücksichtigen, deren Aufgaben/Aufgabenbereiche ganz oder überwiegend von unter den BAT-O

fallenden Arbeitgebern übernommen wurden. Diese Übernahme kann sich auch auf abgrenzbare Teilbereiche beschränken. Eine Anrechnungsmöglichkeit besteht in diesen Fällen nur hinsichtlich der dort beschäftigt gewesen Arbeitnehmer. Dies bedeutet, daß nicht jegliche Tätigkeit bei zentralen oder örtlichen Staatsorganen, ihren nachgeordneten Bereichen oder sonstigen Einrichtungen oder Betrieben als Beschäftigungszeit anrechenbar ist. Eine Berücksichtigung ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen des § 19 Abs. 1 vorliegen, das heißt, auch bei einer Übernahme ist im Einzelfall zu prüfen, inwieweit diese Zeit nach Absatz 1 zu berücksichtigen ist. Im übrigen ist auch hier die Übergangsvorschrift Nr. 4 zu beachten.

Die Aufgaben der für die Industrie der DDR zuständigen Ministerien, aber auch diejenigen der Staatlichen Plankommission, werden wohl nur ausnahmsweise übernommen worden sein.

Voraussetzung für die Anrechnung von Beschäftigungszeiten bei Angestellten des Bundes ist die Übernahme von Aufgaben zentraler Staatsorgane, ihrer nachgeordneten Einrichtungen sowie sonstiger Einrichtungen oder Betriebe durch den Bund. Bei der Übernahme von Teilbereichen kommt eine Anrechnung nur in Betracht, soweit deren Aufgaben übernommen worden sind.

Beispiel:

Die Fluggesellschaft INTERFLUG, ein staatliches Unternehmen, bestand aus den Bereichen Flugbetrieb, Flughäfen und Flugsicherung. Der Aufgabenbereich der Flugsicherung wurde von der im Geschäftsbereich des BMV ressortierenden Bundesanstalt für Flugsicherung übernommen.

Es handelt sich also um die teilweise Aufgabenübernahme eines Betriebes der DDR durch den Bund. Zeiten im Bereich Flugsicherung der INTERFLUG sind damit Beschäftigungszeiten gemäß Übergangsvorschrift Nr. 2 Buchst. a zu § 19.

Die Übergangsvorschrift Nr. 4 ist zu beachten.

c) Übergangsvorschrift Nr. 3

Über die Beschäftigungszeit hinaus sieht Nr. 3 vor, daß für die Jubiläumszuwendung (§ 39) alle Zeiten bei zentralen oder örtlichen Staatsorganen, deren nachgeordneten Einrichtungen oder sonstigen Einrichtungen oder Betrieben als Beschäftigungszeit anzurechnen sind, wenn ein unter den BAT-O fallender Arbeitgeber deren Aufgaben ganz oder überwiegend übernommen hat. Erfasst werden somit die Fälle, die nur deshalb nicht unter die Nrn. 1 oder 2 fallen, weil der Angestellte nicht in der Einrichtung usw. verblieben ist, deren Aufgaben nach Nrn. 1 oder 2 übernommen wurden, sondern zu seinem jetzigen Arbeitgeber gewechselt hat. Die Übergangsvorschrift Nr. 4 ist zu beachten.

d) Übergangsvorschrift Nr. 4**Allgemeines**

Die sehr weitgehende Berücksichtigung von Zeiten als Beschäftigungszeit nach den Übergangsvorschriften Nrn. 1 bis 3 ist nur möglich geworden, weil hiervon im Rahmen der den Tarifvertragsparteien zustehenden Gestaltungsmöglichkeiten solche Zeiten ausgenommen worden sind, die für tarifrechtliche Ansprüche aus einem Arbeitsverhältnis in einer rechtsstaatlichen und demokratischen Verwaltung außer Betracht zu bleiben haben. Die Nichtberücksichtigung dieser Zeiten stellt keine Sanktion oder auch nur eine moralische Bewertung der früheren Tätigkeiten dar. Es kommt lediglich zum Ausdruck, daß sich Zeiten einer bestimmten Tätigkeit bei der Anwendung des BAT-O ebensowenig positiv auswirken können wie andere nicht anrechenbare Zeiten, z.B. in Einrichtungen, die der Arbeitgeber nicht übernommen hat.

Im Zusammenhang mit den in Nr. 4 der Übergangsvorschriften geregelten Tatbestände ist auf folgendes hinzuweisen:

- Der Arbeitgeber kann sich generell gegen eine Beschäftigung dieses Personenkreises entschließen und vom Abschluß eines Arbeitsvertrages absehen.
- Bei bestehendem Arbeitsverhältnis kann der Arbeitgeber eine Kündigung in Betracht ziehen. Hierbei kann es sich um eine außerordentliche Kündigung nach den Übergangsregelungen des Einigungsvertrages (Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt III Abs. 5) handeln, sofern die dort aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind. Ist dies nicht der Fall, kann eine ordentliche Kündigung erwogen werden. Von den im Einigungsvertrag aufgeführten Kündigungsgründen dürfte insbesondere der mangelnden persönlichen Eignung (Abs. 4 Nr. 1 a. a. O.) in Betracht kommen.
- Sofern das Arbeitsverhältnis fortgesetzt wird, sind die einschlägigen Zeiten einer entsprechenden Tätigkeit und die vorher zurückgelegten Zeiten von der Berücksichtigung als Beschäftigungszeit ausgeschlossen.

Entscheidet sich der Arbeitgeber in Kenntnis der früheren Tätigkeit des Arbeitnehmers zunächst für dessen Weiterbeschäftigung, bleibt das Recht zur Kündigung grundsätzlich unberührt. In der Mitteilung über die Berücksichtigung oder Nichtberücksichtigung als Beschäftigungszeit liegt nicht zugleich die Erklärung des Arbeitgebers, von einem möglicherweise bestehenden Recht zur Kündigung keinen Gebrauch machen zu wollen.

Sind Zeiten von der Berücksichtigung als Beschäftigungszeit ausgeschlossen, können auch die vor diesem Zeitraum liegenden Tätigkeiten nicht berücksichtigt werden. Sofern die Gründe für eine Nichtberücksichtigung unzweifelhaft weggefallen sind (z.B. Beendigung der Tätigkeit für das MfS), können spätere Zeiten bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen angerechnet werden.

Zu Buchstabe a

Von der Berücksichtigung ausgeschlossen sind Zeiten jeglicher Tätigkeit für das MfS/AfNS. Die Formulierung stellt klar, daß nicht nur Zeiten in einem Beschäftigungsverhältnis beim MfS/AfNS erfaßt werden, sondern darüber hinaus auch Zeiten einer informellen oder inoffiziellen Tätigkeit. Das bedeutet, daß Zeiten einer Tätigkeit z.B. in einer Verwaltungsbehörde oder einem Krankenhaus dann nicht anzurechnen sind, wenn der Mitarbeiter zugleich für das MfS/AfNS tätig war. Auf die nähere Ausgestaltung dieser Tätigkeit für das MfS/AfNS (inoffizielle Mitarbeiter, Offizier im besonderen Einsatz o.ä.) kommt es nicht an. Nicht erforderlich ist, daß eine schriftliche Vereinbarung über die Tätigkeit oder eine schriftliche Verpflichtungserklärung vorliegt.

Ausreichend für den Ausschluß von Zeiten ist bereits die Verpflichtung zur Tätigkeit für das MfS/AfNS. Unerheblich ist, ob es tatsächlich zu einem Tätigwerden gekommen ist. Damit sind auch sog. Perspektivagenten selbst dann erfaßt, wenn sie nicht aktiviert worden sind.

Zu Buchstabe b

Ausgeschlossen von der Berücksichtigung sind auch Zeiten als Angehöriger der Grenztruppen der DDR. Unerheblich ist, in welchem Dienstverhältnis diese Zeit verbracht wurde, es kommt allein auf die organisatorische Zugehörigkeit zu den Grenztruppen an. Zeiten als Zivilbeschäftigter bei den Grenztruppen werden nicht erfaßt.

Zu Buchstabe c

Buchst. a und b knüpfen an die Tätigkeit in bestimmten, vergleichsweise eindeutig abgrenzbaren Bereichen bzw.

an die ebenso eindeutige Tätigkeit für das MfS/AfNS an. Im Gegensatz hierzu werden nach Buchst. c Zeiten in allen Bereichen der Verwaltung dann von einer Berücksichtigung ausgeschlossen, wenn diese Tätigkeit aufgrund einer besonderen persönlichen Systemnähe übertragen worden ist. Erforderlich ist also, daß im Einzelfall eine kausale Verknüpfung zwischen der Systemnähe und der Übertragung einer bestimmten Tätigkeit vorliegt. Dies ist z.B. der Fall, wenn ein Angestellter unter mehreren gleich geeigneten Bewerbern wegen seiner Systemnähe bei einer Beförderung bevorzugt wurde. Dies gilt auch für Tätigkeiten, die auf Tätigkeiten aufbauen, wenn diese aufgrund der kausalen Verknüpfung zur Systemnähe übertragen worden sind. Für die Frage, ob eine Tätigkeit aufgrund einer besonderen persönlichen Systemnähe übertragen wurde, stellt der Tarifvertrag eine Reihe von Vermutungen auf. Sind die Voraussetzungen einer der in den Doppelbuchst. aa bis dd aufgeführten Vermutungsregelungen erfüllt, kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, daß eine solche Systemnähe vorliegt. Allerdings entbindet diese Vermutung nicht vollständig von der Verpflichtung, etwaige besondere Umstände des Einzelfalles in die Entscheidung einzubeziehen. So kann die persönliche Systemnähe dann unschädlich sein, wenn sie sich nicht in beruflichen Vorteilen ausdrückt (z.B. wenn der Angestellte wegen seiner besseren fachlichen Qualifikation gefördert wurde oder wenn trotz Systemnähe keine höherwertige oder sonst vorteilhafte Tätigkeit übertragen wurde). Im Regelfall liegt es beim Angestellten, die Vermutung zu entkräften. So kann er z.B. glaubhaft machen, daß die Übertragung einer bestimmten Tätigkeit eben nicht aufgrund der Systemnähe erfolgte. Dies kann z.B. durch Vorlage von fachlichen Beurteilungen oder auch durch Auskünfte Dritter erfolgen.

Die Aufzählung in den Doppelbuchstaben aa bis dd ist nicht abschließend. Liegen die Voraussetzungen der Vermutungsregelung nicht vor, kann gleichwohl eine Berücksichtigung als Beschäftigungszeit ausscheiden, wenn im Einzelfall die Tätigkeit aufgrund besonderer Systemnähe übertragen worden ist. Die in Buchst. c Satz 1 getroffene Regelung kann insoweit weitergehend sein als die in den Doppelbuchstaben aa bis dd aufgestellten Vermutungen.

Zu den Vermutungstatbeständen im einzelnen:

Zu aa)

Die Übertragung einer Tätigkeit aufgrund besonderer persönlicher Systemnähe wird vermutet, wenn der Angestellte entweder zum Zeitpunkt der Übertragung oder auch zuvor eine hervorgehobene Funktion in bestimmten, das Herrschaftssystem in besonderer Weise unterstützenden Organisationen hatte. In diesen Fällen wird durch die Vermutung unterstellt, daß sachfremde Erwägungen in die Personalentscheidung eingeflossen sind. Wurde die Funktion nur in einem zurückliegenden Zeitraum wahrgenommen, sollte einzelfallbezogen geprüft werden, ob noch ein Zusammenhang mit der Übertragung der Tätigkeit besteht. Neben einem evtl. zeitlichen Abstand werden hier insbesondere auch die Gründe für das Ausscheiden aus der Funktion einzubeziehen sein.

Ausdrücklich aufgeführt werden SED, FDGB und FDJ als die eigentlichen das System stützenden Organisationen. Für andere Parteien und Organisationen gilt die Vermutungsregelung nur dann, wenn es sich um eine der SED oder den o. a. Organisationen vergleichbar systemunterstützende Partei oder Organisation handelte.

Erfaßt werden alle hauptamtlichen Funktionäre, von den ehrenamtlichen nur diejenigen, die eine hervorgehobene Funktion innehatten. Für die Abgrenzung, welche Funktionen hervorgehoben sind, kommen verschiedene Kriterien in Betracht, die ggf. insgesamt zu bewerten sind.

Unzweifelhaft hervorgehoben sind jedenfalls die Positionen, die zur sog. Nomenklatur gehörten. Unabhängig von dieser Nomenklatur wird die Organisationsebene eine Rolle spielen. So dürften ehrenamtliche Funktionen auf zentraler oder bezirklicher Ebene stets hervorgehoben gewesen sein. Daneben liegt es nahe, nach der mit der Funktion verbundenen Aufgabe zu differenzieren.

Ist die Aufgabe überwiegend ideologisch geprägt (z.B. Leiter- oder Schulungsfunktion), dürfte sie auch hervorgehoben sein. Umgekehrt wird dies eher zu verneinen sein, wenn es sich um vergleichsweise wertneutrale Funktionen handelt, die überwiegend Dienstleistungscharakter haben (z.B. Kassierer auf unterer Ebene oder Organisator von betrieblichen Veranstaltungen wie Ausflügen oder Sportfesten).

Zu bb)

Anders als in Doppelbuchstabe aa knüpft die Vermutung hier nicht an die Tätigkeit in bestimmten systemunterstützenden Organisationen, sondern an die Position in der Hierarchie des Staates an. Die Regelung sieht eine nach der Verwaltungsebene abgestufte Einbeziehung der Führungskräfte vor.

Unter mittleren und oberen Führungskräften in zentralen Staatsorganen ist die Ebene vom Abteilungsleiter bzw. Leiter eines Bereiches an aufwärts oder vergleichbarer Funktionen zu verstehen. Beim Rat eines Bezirkes sind lediglich die oberen Führungskräfte, d.h. die Mitglieder der Räte (Wahlfunktionäre) erfasst, auf der nächsten niedrigeren Ebene die Vorsitzenden des Rates eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt (Oberbürgermeister). Nicht unter die Vermutung fallen andere haupt- und ehrenamtliche Bürgermeister, es sei denn, daß die Übertragung aufgrund persönlicher Systemnähe erfolgt ist (vgl. vorstehenden Doppelbuchstaben aa).

Vergleichbare andere Funktionen sind solche mit ähnlicher Führungsverantwortung z.B. im Bereich der Flugsicherung bei Interflug (vgl. auch Beispiel zu Nr. 3 Buchst. b).

Zu cc)

Gemeint sind hauptamtlich Lehrende an Schulen von Parteien und Organisationen, und zwar der Lehrereinrichtungen, die das Recht hatten, ein Zeugnis über den Abschluß einer Hoch- oder Fachschule bzw. ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis zu erteilen sowie höhere wissenschaftliche Grade zu verleihen. Dazu gehören insbesondere die Akademie für Gesellschaftswissenschaften und das Institut für Marxismus-Leninismus beim Zentralkomitee der SED.

Zu dd)

Anders als bei den übrigen in Doppelbuchstabe cc aufgeführten Bildungseinrichtungen sind alle Absolventen an der Akademie für Staat und Recht oder vergleichbarer Bildungseinrichtungen von der Vermutung erfasst. Wegen der besonderen Systemnähe genügt hier bereits der Abschluß an dieser Akademie für die Annahme, daß jegliche spätere Übertragung von beruflichen Tätigkeiten hierauf zurückzuführen ist.

4. Zu Nr. 4 (§ 23 a BAT-O)

Die Streichung des Teilsatzes (Buchstabe a) bewirkt, daß künftig auch Zeiten vor dem 1. Juli 1991 als Bewährungszeiten berücksichtigt werden können. Im übrigen wird hierzu auf die Ausführungen zu § 2 des Änderungstarifvertrages Nr. 2 zum BAT-O verwiesen.

Bei der Änderung unter Buchstabe b handelt es sich um eine redaktionelle Änderung. Die Behandlung von Zeiten als nichtvollbeschäftigter Angestellter ist nunmehr in § 19 Abs. 1 Unterabs. 2 geregelt. Zu beachten ist jedoch, daß diese Zeiten vor dem 1. April 1991 anders berücksichtigt wurden. Die unterschiedliche Berücksichtigung der Zeiten vor dem 1. Januar 1988 und vom 1. Januar 1988 bis zum 31. März 1991, die eine Folge der Anlehnung an den BAT

(West) ist, ist geregelt in der Übergangsvorschrift zu § 2 Nr. 1 des Änderungstarifvertrages Nr. 1 zum BAT-O, die mit § 2 des Änderungstarifvertrages Nr. 2 zum BAT-O eingefügt wurde.

5. Zu Nr. 5 (§ 23 b BAT-O)

Die Änderungen stellen klar, daß bei nichtvollbeschäftigten Angestellten auch die Zeiten entsprechend der Regelung des § 19 Abs. 1 Unterabs. 2 zu behandeln sind, die zur Erlangung einer Vergütungsgruppenzulage bzw. Zulage nach einer bestimmten Zeit einer Bewährung, Tätigkeit usw. zurückzulegen sind. Auf die Ausführungen zu § 2 des Änderungstarifvertrages Nr. 2 zum BAT-O wird hingewiesen.

6. Zu Nr. 6 (§ 27 BAT)

a) Zu Abschnitt A (Angestellte, die unter die Anlage 1 a zum BAT-O fallen)

Bei der Festsetzung der Lebensaltersstufen werden mit Wirkung vom 1. Dezember 1991 an auch vor dem 1. Juli 1991 liegende Zeiten der Beschäftigung im öffentlichen Dienst des in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiets berücksichtigt, sofern eine Berücksichtigung auch nach § 19 erfolgen kann. Zur Klarstellung des Begriffs des öffentlichen Dienstes wird in der neuen Übergangsvorschrift zu Abschn. A die Beschäftigungszeit im Sinne des § 19 in Bezug genommen. Als Tag der Einstellung nach Abs. 2 gilt der Tag des Beginns der ununterbrochenen Beschäftigungszeit. Das bedeutet, daß festzustellen ist, seit wann der Angestellte ohne Unterbrechung bei demselben Arbeitgeber beschäftigt ist. Als Beschäftigung zu demselben Arbeitgeber sind auch die Zeiten zu berücksichtigen, die nach den Übergangsvorschriften Nrn. 1 und 2 zu § 19 als Beschäftigungszeit zu berücksichtigen sind, sofern deren Berücksichtigung nicht durch die Übergangsvorschrift Nr. 4 zu § 19 ausgeschlossen ist. Die Definition der Unterbrechung ergibt sich aus der Protokollnotiz Nr. 2 zu Absatz 6.

Hat der Angestellte am Tag des Beginns der ununterbrochenen Beschäftigungszeit in Vergütungsgruppen III bis X das 31. bzw. in Vergütungsgruppen I bis IIb das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet, erhält er die Grundvergütung nach der Stufe, die seinem derzeitigen Lebensalter entspricht. Ich habe keine Bedenken, wenn zur Erleichterung der Umsetzung dieser Regelung davon ausgegangen wird, daß der Angestellte zu diesem Zeitpunkt in derselben Vergütungsgruppe eingruppiert war, die auch am 1. Juli 1991 maßgebend gewesen ist. Hatte er zu dem unterstellten Einstellungszeitpunkt das o.g. Lebensjahr bereits überschritten, ist festzustellen, in welcher Lebensaltersstufe er zu diesem Zeitpunkt einzuordnen gewesen wäre. Danach ist er jeweils im Beginn des Monats, in dem er ein ungerades Lebensjahr vollendet hat, in die nächsthöhere Stufe einzuordnen.

Beispiel:

Angestellter, geboren am 13. Mai 1940, am 1. Juli 1991 eingruppiert in Vergütungsgruppe V b. Beginn der ununterbrochenen Beschäftigungszeit 1. April 1984 (nach Vollendung des 43. Lebensjahres) hätte am 1. April 1984 die Einstellung in die Lebensaltersstufe nach vollendetem 37. Lebensjahr zur Folge gehabt ($43 - 31 = 12 : 2 = 6$; $43 - 6 = 37$). Danach wäre die Grundvergütung einer höheren Lebensaltersstufe jeweils vom Beginn des Monats Mai 1985, Mai 1987, Mai 1989 und Mai 1991 an zu zahlen gewesen. Dem Angestellten ist demnach ab 1. Dezember 1991 die Grundvergütung nach der Lebensaltersstufe nach vollendetem 45. Lebensjahr zu zahlen.

Liegen Beschäftigungszeiten vor, die nach der Übergangsvorschrift Nr. 3 zu § 19 zu berücksichtigen sind, richtet sich die Festsetzung der Lebensaltersstufe nach Absatz 6.

Liegt zwischen den Arbeitsverhältnissen bei den unterschiedlichen Arbeitgebern keine Unterbrechung, gilt als Einstellungstag der Tag, an dem das 1. Arbeitsverhältnis

begonnen hat (Absatz 6 Unterabs. 1 in Verbindung mit Buchst. b der Übergangsvorschrift hierzu).

Beispiel:

Einstellung bei einem örtlichen Staatsorgan am 1. Februar 1985, Wechsel in unmittelbarem Anschluß zu einem zentralen Staatsorgan am 1. März 1988. Als Einstellungstag gilt der 1. Februar 1985, wenn die Zeit zwischen dem 1. Februar 1985 und dem 1. März 1988 nach der Übergangsvorschrift Nr. 3 als Beschäftigungszeit gilt.

Liegt zwischen den Arbeitsverhältnissen im öffentlichen Dienst eine Unterbrechung, sind vor der Unterbrechung liegende Zeiten auch als Beschäftigung im öffentlichen Dienst nach Absatz 6 anzusehen, wenn sie lediglich nach der Übergangsvorschrift Nr. 3 zu § 19 berücksichtigt werden können. In diesem Fall ist festzustellen, in welcher Lebensaltersstufe der Angestellte vor Beginn der Unterbrechung gewesen wäre und wie sich diese vom Tage der Wiedereinstellung an weiter entwickelt hätte (Abs. 6 Unterabs. 2 in Verbindung mit Buchst. b der Übergangsvorschrift hierzu).

Beispiel:

Angestellter, geb. am 5. April 1952, eingruppiert am 1. Juli 1991 in Vergütungsgruppe VI b, Einstellung bei einem örtlichen Staatsorgan in einem Angestelltenverhältnis am 1. Februar 1983, Ausscheiden zum 31. Mai 1985, Einstellung bei einem zentralen Staatsorgan am 1. März 1987. Der Angestellte hätte am 31. Mai 1985 die Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem 33. Lebensjahr erhalten. Bei seiner Einstellung am 1. März 1987 hätte er nach Absatz 2 die Lebensaltersstufe nach vollendetem 31. Lebensjahr erreicht ($34 - 31 = 3 : 2 = 1,5$; $34 - 1,5 = 32,5$). Ihm hätte daher nach Absatz 6 Unterabs. 2 am 1. März 1987 – weil günstiger – die Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem 33. Lebensjahr zugestanden.

Jeweils vom Beginn des Monats, in dem er ein ungerades Lebensjahr vollendet hat (April 1987, 1989, 1991) hätte er die Grundvergütung der jeweils nächsthöheren Lebensaltersstufe erhalten. Am 1. Dezember 1991 ist die Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem 39. Lebensjahr zu zahlen.

Hatte der Angestellte in dem maßgebenden Zeitpunkt das 21. bzw. 23. Lebensjahr noch *nicht* vollendet, hat er das entsprechende Lebensalter jedoch vor dem 1. Juli 1991 erreicht, gelten für die Zuordnung zur Stufe der Grundvergütung die vorstehenden Ausführungen mit der Maßgabe entsprechend, daß als maßgebender Zeitpunkt an die Stelle des Beginns der ununterbrochenen Beschäftigungszeit bzw. des Beginns des letzten zusammenhängenden Abschnitts der Beschäftigungszeit der Tag nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres tritt.

b) Zu Abschnitt B (Angestellte, die unter die Anlage 1 b zum BAT-O fallen)

Nach Unterabsatz 1 der Übergangsvorschrift zu § 27 Abschn. B BAT-O – vgl. § 1 Nr. 6 Buchst. c Doppelbuchst. bb des ÄndTV – ist bei diesen Angestellten, die am 30. November 1991 schon und am 1. Dezember 1991 noch im Arbeitsverhältnis zu demselben Arbeitgeber standen, mit Wirkung vom 1. Dezember 1991 die maßgebende Stufe der Grundvergütung neu zu ermitteln. Diese Überprüfung ist, wie sich aus Unterabsatz 2 der Übergangsvorschrift zu § 27 Abschn. B BAT-O ergibt, durchzuführen, bevor eine etwaige Höhergruppierung (bzw. Herabgruppierung) vorgenommen wird, die sich, z. B. wegen der Anrechnung von Zeiten auf die Zeit einer Bewährung usw., ab 1. Dezember 1991 für den Angestellten ergibt.

Grundlage der neuen Zuordnung des Angestellten zu einer Stufe der Grundvergütung in der Vergütungsgruppe, in der er am 1. Dezember 1991 eingruppiert ist, ist die neu festgesetzte Beschäftigungszeit. Ist diese ununterbrochen zurückgelegt, ist der Zeitpunkt des Beginns der Beschäftigungszeit der **maßgebende Zeitpunkt**. Ist die Beschäftigungszeit nicht zusammenhängend zurückgelegt, ist sie also einmal oder mehrere Male unterbrochen, ist der Zeitpunkt des Beginns des letzten zusammenhängenden Abschnitts der Beschäftigungszeit der **maßgebende Zeitpunkt**.

Hatte der Angestellte zu dem maßgebenden Zeitpunkt das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet, ist er so zu behandeln, als hätte er zu diesem Zeitpunkt die Grundvergütung der Stufe 1 erhalten und wäre jeweils mit Beginn des Monats, in dem er ein gerades Lebensjahr vollendet hat, erstmals mit Beginn des Monats in dem er das 22. Lebensjahr vollendet hat, um eine Stufe aufgerückt (Absatz 5).

Beispiel:

Die am 16. Oktober 1961 geborene Angestellte ist am 1. Dezember 1991 in Vergütungsgruppe Kr. IV eingruppiert. Ihre ununterbrochene Beschäftigungszeit beginnt am 1. Oktober 1981 und somit vor Vollendung des 20. Lebensjahres.

Wegen Vollendung des 22. Lebensjahres hätte sie ab 1. Oktober 1983 die Grundvergütung der Stufe 2 erhalten. Weiterhin hätte sie nach jeweils zwei Jahren, also jeweils ab 1. Oktober 1985, 1987, 1989 und 1991 die Grundvergütung der nächsthöheren Stufe erreicht.

Die Angestellte, für die am 1. Juli 1991 die Stufe 4 und wegen Vollendung des 30. Lebensjahres ab 1. Oktober 1991 die Stufe 5 maßgebend war, erhält ab 1. Dezember 1991 nach der Anlage 4 zum Vergütungstarifvertrag Nr. 1 zum BAT-O die Grundvergütung der Stufe 6 der Vergütungsgruppe Kr. IV von 1.398,31 DM.

Hatte der Angestellte zu dem maßgebenden Zeitpunkt das 20. Lebensjahr bereits vollendet, ist festzustellen, nach welcher Stufe er die Grundvergütung zum maßgebenden Zeitpunkt erhalten hätte, wenn er bereits seit Vollendung des 20. Lebensjahres ununterbrochen beschäftigt gewesen wäre. Er ist daraufhin nach Absatz 3 so zu behandeln, als hätte er die Grundvergütung nach der nächstniedrigeren als der sich daraus ergebenden Stufe erhalten und wäre danach jeweils ab Beginn des Monats, in dem er ein gerades Lebensjahr vollendet hat, um eine Stufe aufgerückt.

Beispiel:

Die am 16. Juni 1953 geborene Angestellte ist am 1. Dezember 1991 in Vergütungsgruppe Kr. IV eingruppiert. Ihre ununterbrochene Beschäftigungszeit beginnt am 1. Oktober 1981.

Wäre sie bereits vor Vollendung des 20. Lebensjahres eingestellt worden, würde sie am 1. Oktober 1981 die Grundvergütung der Stufe 5 erhalten haben, die jedoch nach § 27 Abschn. A Abs. 3 um eine Stufe abzusenken ist, da sie bei Einstellung bereits das 28. Lebensjahr vollendet hat. Es ist demnach von Stufe 4 auszugehen.

Wegen Vollendung des 30. Lebensjahres hätte sie ab 1. Juni 1983 die Grundvergütung der Stufe 5 erhalten. Weiterhin hätte sie nach jeweils zwei Jahren, also jeweils ab 1. Juni 1985, 1987, 1989 und 1991 die Grundvergütung der nächsthöheren Stufe erreicht.

Die Angestellte, für die vom 1. Juli bis 30. November 1991 die Stufe 8 maßgebend war, erhält ab 1. Dezember 1991 nach der Anlage 4 zum Vergütungstarifvertrag Nr. 1 zum BAT-O die Endgrundvergütung (Stufe 9) der Vergütungsgruppe Kr. IV von 1.508,62 DM.

7. Zu Nr. 7 (§ 37 BAT-O)

Es handelt sich hierbei um eine redaktionelle Änderung.

8. Zu Nr. 8 (§ 39 BAT-O)

Jubiläumszuwendungen werden erstmals nach einer Beschäftigungszeit von 25 Jahren gezahlt. Dabei sind neben der Beschäftigungszeit nach § 19 i. V. m. den Übergangsvorschriften Nrn. 1 und 2 auch die von der Übergangsvorschrift Nr. 3 erfaßten Zeiten bei einem anderen Arbeitgeber zu berücksichtigen; die Übergangsvorschrift Nr. 4 ist zu beachten. Diese gegenseitige Berücksichtigungsmöglichkeit nach der Übergangsvorschrift Nr. 3 besteht jedoch nur für Zeiten, die vor dem 1. Januar 1991 liegen. Darüber hinaus sind auch die Zeiten des Grundwehrdienstes und des Zivildienstes zu berücksichtigen, und zwar, nach Absatz 1, sofern sie nach bundesdeutschem Recht abgeleistet wurden, bzw. nach der Übergangsvorschrift, sofern sie bei der NVA oder bei den kasernierten Einheiten der Volkspolizei (Bereitschaftspolizei) und der Transportpolizei geleistet wurden und nicht durch die Übergangsvorschrift Nr. 4 zu § 19 ausgeschlossen sind.

9. Zu Nrn. 9 bis 11 (§ 50, 53 und 63)

Hierbei handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

II.

Zu § 2 des Änderungstarifvertrages Nr. 2 zum BAT-O

1. Zu Nr. 1 (§ 2 Nr. 1 des Änderungstarifvertrages Nr. 1 zum BAT-O)

In vielen Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 1 a und 1 b zum BAT-O ist neben der Beschreibung einer Tätigkeit als weitere Anforderung die Erfüllung einer Bewährungszeit, Tätigkeitszeit oder Zeit einer Berufsausübung gefordert. Auf die Erfüllung dieser Anforderungen können nach Satz 1 ab 1. Dezember 1991 auch Zeiten angerechnet werden, die vor Inkrafttreten der Anlagen 1 a und 1 b zum BAT-O liegen, und zwar Zeiten, die auch nach § 19 BAT-O zu berücksichtigen sind. Die Berücksichtigung dieser Zeiten setzt also voraus, daß sie als Beschäftigungszeiten nach § 19 Abs. 1 und 2 und den Übergangsvorschriften dazu berücksichtigt worden sind.

Zeiten, die nicht im öffentlichen Dienst verbracht worden sein müssen (vgl. VergGr. I b Fallgruppe 13 des Teils I der Anlage 1 a – Ärzte nach fünfjähriger ärztlicher Tätigkeit –), können nach Satz 2 berücksichtigt werden, soweit die Berücksichtigung nicht nach der Übergangsvorschrift Nr. 4 zu § 19 ausgeschlossen wäre, wenn sie im öffentlichen Dienst verbracht worden wären.

Eine Anrechnung von Zeiten als Bewährungs- oder Tätigkeitszeit ist jedoch nicht schon dann möglich, wenn diese Zeit als Beschäftigungszeit anerkannt wurde, sondern setzt vielmehr voraus, daß die bisher ausgeübte Tätigkeit dem jeweiligen Tätigkeitsmerkmal der Anlage 1 a/1 b entspricht und sich der Angestellte in dieser Tätigkeit ggf. bewährt hat. Es ist also so zu verfahren, als ob die §§ 22 bis 24 BAT-O und die Anlagen 1 a und 1 b schon vor dem 1. Juli 1991 gegolten hätten.

Beispiele:

- Ein Angestellter erfüllt das Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 7 c des Teils I der Anlage 1 a und ist deshalb in Vergütungsgruppe VI b eingruppiert. Bei Feststellung der Beschäftigungszeit hat sich ergeben, daß eine zuvor 10 Jahre dauernde Tätigkeit in einer Kasse, die dem Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 8 des Teils I entspricht, auf die Beschäftigungszeit angerechnet werden kann. Eine Höhergruppierung in Vergütungsgruppe V c (nach Fallgruppe 16 a) kommt jedoch nicht in Betracht, da die Bewährungszeit in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 7 c zurückgelegt werden muß.
- Ein Angestellter erfüllt das Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 4 des Teils I der Anlage 1 a. Auf die Beschäftigungszeit wurde seine 15jährige Tätigkeit als Revisor, die das Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 1 a des Teils I erfüllt hätte, angerechnet. Da das Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 4 des Teils I das Hinweiszeichen * trägt, ist der Angestellte aufgrund der Erfüllung des Tätigkeitsmerkmals der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 2 des Teils I in Vergütungsgruppe IV b eingruppiert.

Sofern die Personalunterlagen keine ausreichenden Informationen enthalten, ist der Angestellte zunächst aufzufordern, die Tätigkeiten, deren Berücksichtigung er begehrt, zu beschreiben. Diese Beschreibungen, die beinhalten müssen, welche einzelnen Arbeiten der Angestellte – mit dem jeweiligen anteiligen zeitlichen Ausmaß – zu erledigen hatte, sind soweit als möglich durch Vorlage von Nachweisen, ggf. durch Zeugenaussagen zu belegen. Die Beschreibungen müssen auch beinhalten, in welchem Maße der Angestellte selbständig bzw. eigenverantwortlich zu arbeiten hatte und wieviele sonstige Angestellte ihm ggf. unterstellt waren.

Anhand dieser Tätigkeitsbeschreibung ist aufgrund der in den Fallgruppen beschriebenen Tätigkeiten festzustellen, in welcher Vergütungsgruppe (nach welcher Fallgruppe) er vor dem 1. Juli 1991 eingruppiert gewesen wäre. Hieraus ergibt sich, ob nach dem 30. November 1991 eine Höhergruppierung im Wege des Bewährungs-/Tätigkeitsaufstiegs in Betracht kommt. Sofern die Höhergruppierung davon abhängig ist, ob sich der Angestellte in der Tätigkeit bewährt hat, kann davon ausgegangen werden, daß dieses Erfordernis erfüllt ist, wenn sich aus den Unterlagen nichts Nachteiliges ergibt.

2. Zu Nr. 2 (§ 2 Nr. 2 des Änderungstarifvertrages Nr. 1 zum BAT-O)

Die Ergänzungen stellen klar, ab wann die festgestellten Abschlüsse usw. anerkannt werden können.

Beispiele:

- Eine in der DDR ausgebildete Krankenschwester hat diesen Beruf seit dem 1. Oktober 1988 ausgeübt. Die Eingruppierung als Krankenschwester erfordert jedoch das Vorhandensein einer Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Krankenpflegegesetz. Nach dem durch Anlage I Kap. X Sachgebiet D Abschn. II Nr. 5 EV eingefügten § 27a Abs. 1 KrPflG gilt die nach den Vorschriften der DDR erteilte Erlaubnis als Krankenschwester seit dem 3. Oktober 1990 als Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 KrPflG. Durch die Ergänzung des Satzes 1 der Nr. 2 wird erreicht, daß auch die vor dem 3. Oktober 1990 in der DDR zurückgelegte Zeit als Krankenschwester für die Eingruppierung nach Maßgabe des § 19 zu berücksichtigen ist.
 - Eine Angestellte mit staatlicher Erlaubnis zur Ausübung des Berufes als Gesundheitsfürsorgerin kann bei entsprechender Tätigkeit nur das Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 9 (Angestellte in der Tätigkeit von Sozialarbeitern/ Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung) des Teils II Abschn. G der Anlage 1 a erfüllen, da eine Gleichwertigkeit ihres Berufsabschlusses mit der staatlichen Anerkennung von Sozialarbeitern/Sozialpädagogen nicht festgestellt ist (vgl. Artikel 37 Abs. 1 des Einigungsvertrages sowie z.B. die im Amtsblatt für Berlin 1991 S. 2049 veröffentlichte „Gemeinsame Ordnung für die Feststellung der Gleichwertigkeit von in den beigetretenen Gebieten erworbenen beruflichen Befähigungsnachweisen mit der Staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiter/Sozialarbeiterin“ vom 18. Juni/20. Juni 1991).
- Nach der vorgenannten Gemeinsamen Ordnung ist die Gleichwertigkeit jedoch festzustellen, wenn die Angestellte zusätzliche, in § 1 der Gemeinsamen Ordnung aufgeführte Voraussetzungen erfüllt. In diesem Fall wird die Gleichwertigkeit mit Wirkung vom ersten Tage des Monats festgestellt, der auf die Erfüllung der Voraussetzungen folgt (§ 8 Abs. 1 Satz 2 der Gemeinsamen Ordnung). Erst von diesem Zeitpunkt an kann die Angestellte nach einem Tätigkeitsmerkmal für Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung eingruppiert sein (§ 2 Nr. 2 Satz 2 des Änderungstarifvertrages Nr. 1 zum BAT-O v. 8. Mai 1991 i. d. F. des § 2 des Änderungstarifvertrages Nr. 2 zum BAT-O v. 12. November 1991). Die Frist für die Höhergruppierung z.B. von Vergütungsgruppe V b (Fallgruppe 10) nach Vergütungsgruppe IV b (Fallgruppe 17) beginnt ebenfalls erst mit der Feststellung der Gleichwertigkeit.

3. Zu Nr. 3 (Übergangsvorschriften zu Nr. 1 des Änderungstarifvertrages Nr. 1 zum BAT-O)

Durch Einfügung der Nr. 1 wurde deutlich gemacht, daß Änderungen in allen Fällen erst ab 1. Dezember 1991 zum Tragen kommen können. Angestellte, die vor dem 1. Dezember 1991 eingestellt wurden, sind bis zum 30. November 1991 ohne Berücksichtigung von Vorzeiten eingruppiert.

Nr. 2 resultiert aus der engen Anlehnung der Regelungen an die des BAT (West). Darin wurde die Berücksichtigung von Zeiten eines nicht vollbeschäftigten Angestellten zunächst ab 1. Januar 1988 und erneut ab 1. April 1991 geändert. Sie bewirkt, daß Zeiten vor dem 1. Januar 1988 nur berücksichtigt werden können, wenn deren Umfang mindestens die Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten betrug. Vom 1. Januar 1988 bis 31. März 1991 betrug diese Mindestanforderung 18 Stunden. Seit 1. April 1991 werden auch Teilzeitbeschäftigungen mit weniger als 18 Stunden berücksichtigt, es sei denn, sie sind gem. § 3 Buchst. n oder q vom Geltungsbereich des BAT-O ausgenommen.

Bei Anrechnung von Teilzeitbeschäftigungen ist demnach die berücksichtigungsfähige Zeit für jeden der angegebenen Zeiträume getrennt zu ermitteln und anschließend zusammenzurechnen. Bei Angestellten mit einer durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 18 Stunden ist eine differenzierte Betrachtungsweise für Zeiten ab dem 1. Januar 1988 nicht erforderlich, wenn sich deren Arbeitszeit seitdem nicht erhöht hat.

III.

Zu den §§ 3 bis 6 des Änderungstarifvertrages Nr. 2 zum BAT-O

Durch diese Änderungen werden ab 1. Dezember 1991 aus den Vergütungstarifverträgen die Regelungen (Tabellen) gestrichen, aus denen sich die Vergütung der am 1. Juli 1991 übernommenen Angestellten ergab.

Im übrigen werden die Mindestlaufzeiten der Vergütungs- und Zulagaritarifverträge um einen Monat hinausgeschoben.

C.

Zum Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 12. November 1991 zum MTArb-O

1. Zu § 1 Nr. 1 (§ 3 MTArb-O)

Arbeiter, die in Gaststätten und Hotels beschäftigt werden, die in das Eigentum des Bundes oder eines Landes übergegangen sind, sind – wie auch im Bereich des BAT-O – vom Geltungsbereich des MTArb-O ausgenommen.

2. Zu § 1 Nr. 2 (Abschnitt III MTArb-O)

Die Vereinbarung des Abschnitts III MTArb-O entspricht Abschnitt V BAT-O. Auf die vorstehenden Ausführungen zu Abschnitt B Unterabschn. I Nrn. 2 und 3 wird deshalb verwiesen.

In § 6 MTArb-O besteht gegenüber § 19 BAT-O die Besonderheit, daß in § 6 Abs. 1 Unterabs. 3 (übereinstimmend mit der entsprechenden Vorschrift des MTB II und des MTL II in der jeweils seit 1. April 1991 geltenden Fassung) nicht beispielhaft Fälle einer unbilligen Härte zur Anrechnung/Nichtanrechnung von Zeiten einer Tätigkeit als Beschäftigungszeit aufgeführt sind. Die Tatbestände der Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen eines mit Sicherheit erwarteten Personalabbaus oder wegen Unfähigkeit zur Fortsetzung der Arbeit infolge einer Körperbeschädigung oder einer in Ausübung oder infolge der Arbeit erlittenen Gesundheitsschädigung können jedoch auch im Arbeiterbereich Fälle einer unbilligen Härte sein.

Eine § 19 Abs. 4 BAT-O entsprechende Vorschrift ist für den Bereich des MTArb-O nicht vereinbart worden; dies entspricht § 6 MTB II bzw. § 6 MTL II. Aber auch für den Bereich der Arbeiter des Bundes gilt, daß die Zustimmung zu einer außertariflichen Maßnahme meinem Hause – einvernehmlich mit dem Bundesminister der Finanzen – vorbehalten ist.

3. Zu § 1 Nr. 3 (§ 24 MTArb-O)

Mit der Änderung des § 24 MTArb-O – unter Anpassung an § 6 MTArb-O und Streichung der Übergangsvorschriften zu § 24 MTArb-O – besteht Übereinstimmung mit § 24 Abs. 1 MTB II und § 24 Abs. 1 MTL II.

Materielle Bedeutung hat insbesondere die Streichung der Übergangsvorschrift Nr. 1, nach der für die Zuordnung zur Lohnstufe für die von dieser Vorschrift erfaßten Arbeiter auf das Lebensalter abgestellt war. Mit Inkrafttreten des Änderungstarifvertrages Nr. 2 zum MTArb-O ist mit Wirksamkeit vom 1. Dezember 1991 an auch für diese Arbeiter die zutreffende Lohnstufe auf der Grundlage der Beschäftigungszeit (§ 6 MTArb-O) zu ermitteln. Für die Arbeiter, bei denen sich durch diese Neufestsetzung eine niedrigere Lohnstufe ergibt, haben die Tarifvertragsparteien gemäß § 9 des Änderungstarifvertrages Nr. 2 zum MTArb-O einen Besitzstand vereinbart. Auf die Ausführungen zu Nr. 14 dieses Abschnitts wird verwiesen.

Bei der Anwendung des § 24 Satz 4 MTArb-O bleiben Zeiten außer Betracht, für die die Tatbestände der Übergangsvorschrift Nr. 4 zu § 6 MTArb-O erfüllt sind.

4. Zu § 1 Nr. 4 (§ 37 MTArb-O)

Die Vorschrift über die Sicherung des Lohnstandes bei Leistungsminderung stellt in der Anspruchsgrundlage auf bestimmte Zeiträume abgeleiteter Beschäftigungszeiten ab. § 37 MTArb-O ist deshalb wegen der Vereinbarung des § 6 MTArb-O geändert worden (bisher war die Definition der Beschäftigungszeit in § 57 Abs. 2 MTArb-O festgelegt).

5. Zu § 1 Nr. 5 (§ 42 MTArb-O)

Die Bezugsdauer für Krankenbezüge nach § 42 MTArb-O stellt ebenfalls auf Beschäftigungszeiten ab; in § 42 Abs. 6

und 7 MTArb-O ist deshalb auf § 6 MTArb-O Bezug genommen worden.

6. Zu § 1 Nr. 6 (§ 43 MTArb-O)

§ 4 des Lohnfortzahlungsgesetzes betreffend Forderungsübergang bei Dritthaftung gilt gemäß Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 4 Buchst. a des Einigungsvertrages nicht im Beitrittsgebiet, es gilt vielmehr die inhaltsgleiche Vorschrift des § 115 c Arbeitsgesetzbuch. § 43 MTArb-O war deshalb richtigzustellen.

7. Zu § 1 Nr. 7 (§ 45 MTArb-O)

Die Vorschrift des § 45 MTArb-O über Jubiläumszuwendungen entspricht § 39 BAT-O. Auf die Ausführungen zu Abschnitt B Unterabschn. I Nr. 8 wird deshalb verwiesen.

8. Zu § 1 Nrn. 8 bis 10 (§§ 54a, 57 und 66 MTArb-O)

Es handelt sich jeweils um redaktionelle Angleichungen an die in § 6 MTArb-O geregelte Beschäftigungszeit.

9. Zu § 1 Nrn. 11 bis 13 (Sonderregelungen)

Es handelt sich um Angleichungen an entsprechende Regelungen im MTB II und im MTL II.

10. Zu § 2 Nr. 1 Buchst. a und c (§ 1 Abs. 3 TV Lohngruppen-O-Bund und die Übergangsvorschrift hierzu)

Nach § 1 Abs. 3 TV Lohngruppen-O-Bund in der vom 1. Juli bis 30. November 1991 geltenden Fassung rechneten

- Zeiträume, in denen sich ein Arbeiter bei der Ausübung einer bestimmten Tätigkeit bewähren mußte,
- Zeiträume der Ausübung einer bestimmten Tätigkeit nach dem für Arbeiter des Bundes geltenden Lohngruppenverzeichnis,
- Zeiträume der Ausübung einer bestimmten beruflichen Tätigkeit,

wie sie in bestimmten Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 1 des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter des Bundes (MTB II) vom 11. Juli 1966 für den Aufstieg in eine höhere Lohngruppe gefordert werden, frühestens mit Wirkung vom 1. Juli 1991. Dies hätte zur Folge gehabt, daß z. B. ein Aufstieg in eine höhere Lohngruppe aufgrund einer vorgeschriebenen dreijährigen Bewährungszeit frühestens am 1. Juli 1994 erfüllt werden konnte. Die Neuregelung des § 1 Abs. 3 TV Lohngruppen-O-Bund enthält zur Berücksichtigung von Zeiten zu a) bis c) die Fiktion, daß auch vor dem 1. Juli 1991 liegende Zeiträume berücksichtigt werden, und zwar in der Weise, als ob der Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter des Bundes vom 11. Juli 1966 in der am 1. Juli 1991 geltenden Fassung bereits vor diesem Zeitpunkt gegolten hätte. In die Betrachtung kommen jedoch nur solche Tätigkeiten, die in Zeiträumen ausgeübt worden sind, die nach § 6 MTArb-O und den Übergangsvorschriften hierzu als Beschäftigungszeit anzuerkennen sind. In diesem, durch § 6 MTArb-O gesetzten Rahmen ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen des gemäß § 1 Abs. 1 TV Lohngruppen-O-Bund zur Anwendung kommenden Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter des Bundes im Einzelfall erfüllt sind.

Allgemeine Regelungen über den Bewährungsaufstieg und den Zeitaufstieg (Tätigkeitsaufstieg) sind in Nr. 1 der Vorbemerkungen zu allen Lohngruppen (siehe Anlage 1 des Tarifvertrages vom 11. Juli 1966) festgelegt. Ob die Ausübung einer bestimmten Tätigkeit einen Bewährungsaufstieg oder einen Zeitaufstieg nach sich zieht, ergibt sich aus dem Wortlaut der in Frage kommenden Tätigkeitsmerkmale selbst. So ist ein Tätigkeitsmerkmal im Lohngruppenverzeichnis, das einen Bewährungsaufstieg nach sich zieht, z. B. mit dem Hinweiszeichen * gekennzeichnet und ein Tätigkeitsmerkmal, das einen Zeitaufstieg in die sogenannte Zwischenlohngruppe (a-Lohngruppe) nach sich zieht, durch das Hinweiszeichen ** gekennzeichnet.

Den Tarifvertrag vom 11. Juli 1966 in der letztgültigen Fassung (1. April 1991) habe ich den obersten Bundesbehörden mit Rundschreiben vom 10. Juni 1991 – D III 1 – 220 000/44a – D III 2 – 220 410/33 – (siehe Anlage 2 des Rundschreibens vom 10. Juni 1991) bekanntgegeben. Die Teile I (Allgemeiner Teil) und II (Sonderverzeichnisse) der Anlage 1 des Tarifvertrages vom 11. Juli 1966, die sämtliche Tätigkeitsmerkmale im Bereich des Bundes enthalten, habe ich den obersten Bundesbehörden mit Rundschreiben vom 25. März 1991 – D III 2 – 220 431/97 – (GMBI. S. 370, 373) bekanntgegeben. Zu dem erst kürzlich für den Bereich der alten Bundesländer für die Arbeiter eingeführten Zeitaufstieg verweise ich auf mein Rundschreiben an die obersten Bundesbehörden vom 11. Juni 1991 – D III 2 – 220 431/97 – (GMBI. S. 514).

Die Übergangsvorschrift zu § 1 Abs. 3 TV Lohngruppen-O-Bund stellt klar, daß zwar die o. g. berücksichtigungsfähigen Zeiten rückwirkend festgestellt werden, daß jedoch aus der Anerkennung solcher Zeiten die Einreihung in eine höhere Lohngruppe nicht vor dem 1. Dezember 1991 vorgenommen werden kann.

Soweit die Vorschriften inhaltsgleich sind (vgl. jeweils § 2 der Änderungstarifverträge Nr. 2 zum MTArb-O bzw. zum BAT-O) wird außerdem auf die Ausführungen in Abschnitt B Unterabschn. II Nrn. 1 und 3 verwiesen.

11. Zu § 2 Nr. 1 Buchst. b (§ 1 Abs. 4 TV Lohngruppen-O-Bund)

Nach § 1 Abs. 4 TV Lohngruppen-O-Bund in der vom 1. Juli bis 30. November 1991 geltenden Fassung zählten Zeiten einer mindestens dreijährigen Beschäftigung als Zulassungsvoraussetzung für verwaltungseigene Prüfungen frühestens vom 1. Juli 1991 an. Diese Vorschrift ist ebenfalls neugefaßt worden. Nach dieser Neufassung gelten nach Maßgabe der Anlage 2 des gemäß § 1 Abs. 1 TV Lohngruppen-O-Bund zur Anwendung kommenden Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter des Bundes jetzt auch vor dem 1. Juli 1991 liegende Zeiten als Zeiten einer mindestens dreijährigen Beschäftigung bzw. Tätigkeit in den jeweils genannten Verwaltungen und Betrieben als Zulassungsvoraussetzung für die Ablegung der verwaltungseigenen Prüfung, sofern diese Tätigkeiten auch als Beschäftigungszeit nach § 6 MTArb-O und den Übergangsvorschriften hierzu berücksichtigt worden sind.

§ 1 Abs. 4 TV Lohngruppen-O-Bund tritt – abweichend vom Inkrafttreten der übrigen Änderungen des Änderungstarifvertrages Nr. 2 zum MTArb-O – mit Wirkung vom 1. Juli 1992 in Kraft.

Ich weise darauf hin, daß ein Rechtsanspruch des Arbeiters auf Ablegung der verwaltungseigenen Prüfung nicht besteht.

12. Zu den §§ 3, 7 und 8

Hierbei handelt es sich um Vorschriften für die unter den MTArb-O fallenden Arbeiter der Länder.

13. Zu den §§ 4, 5 und 6

Im Rahmen der Gesamteinigung sind die frühestmöglichen Kündigungszeitpunkte der Tarifverträge, die in den vorstehenden Paragraphen bezeichnet sind, auf den 30. April 1992 neu festgesetzt worden.

Zum TV Kraftfahrer-O-Bund bedurfte es keiner entsprechenden Änderung der Laufzeit des Tarifvertrages, weil sich die Pauschallöhne – ohne Kündigung des TV Kraftfahrer-O-Bund – zu demselben Zeitpunkt erhöhen, um den sich die Monatstabellenlöhne bei einer allgemeinen Lohnerhöhung erhöhen (§ 8 Abs. 2 TV Kraftfahrer-O-Bund).

14. Zu § 9

Nach § 24 MTArb-O in der für die Zeit vom 1. Juli bis 30. November 1991 geltenden Fassung in Verbindung mit der Übergangsvorschrift Nr. 1 hierzu sind Arbeiter, die am 30. Juni 1991 schon und am 1. Juli 1991 noch im Arbeitsverhältnis gestanden haben, entsprechend ihrem bis zum 31. Juli 1991 vollendeten Lebensjahr in die Lohnstufen überge-

leitet worden. Diese Übergangsregelung war getroffen worden, weil Vorschriften über die Beschäftigungszeit, die im Bereich des MTB II und des MTL II Grundlage für die Feststellung der Lohnstufen sind, in § 6 MTArb-O noch nicht vereinbart waren.

Mit dem Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 12. November 1991 zum MTArb-O ist diese Angleichung an den MTB II und den MTL II zum 1. Dezember 1991 vereinbart worden (vgl. Nr. 3 dieses Abschnitts). In den Fällen, in denen sich am 1. Dezember 1991 durch diese Änderung des § 24 in Verbindung mit der Einführung der Beschäftigungszeit – § 6 MTArb-O – im Einzelfall eine niedrigere Lohnstufe ergibt, gilt für die Dauer des fortbestehenden Arbeitsverhältnisses gemäß § 9 des Änderungstarifvertrages Nr. 2 vom 12. November 1991 zum MTArb-O zur Wahrung des Besitzstandes folgendes:

Der am 30. November 1990 auf der Grundlage der in der Zeit vom 1. Juli bis 30. November 1991 geltenden Lohnstufe zustehende Monatstabellenlohn wird unter Berücksichtigung künftiger allgemeiner Lohnerhöhungen sowie Angleichungen an die Monatstabellenlöhne der unter den MTB II und den MTL II fallenden Arbeiter solange fortgezahlt, bis dieser fortgezahlte Monatstabellenlohn von dem ab 1. Dezember 1991 zustehenden Monatstabellenlohn durch höhere Einreihungen und Aufsteigen in den Lohnstufen erreicht oder überschritten wird.

Änderungstarifvertrag Nr. 2

vom 12. November 1991

zum Tarifvertrag zur Anpassung des Tarifrechts – Manteltarifliche Vorschriften – (BAT-O)

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

und

einerseits

wird folgendes vereinbart:

andererseits

§ 1

Änderung des BAT-O

Der Tarifvertrag zur Anpassung des Tarifrechts – Manteltarifliche Vorschriften – (BAT-O) vom 10. Dezember 1990, geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 8. Mai 1991, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 erhält Buchst. a die folgende Fassung:

„a) Angestellte in Gaststätten und Hotels,“

2. Vor § 15 wird die folgende Abschnittsüberschrift eingefügt:

„Abschnitt IV Arbeitszeit“

3. Nach § 18 werden die Worte „§ 19 bis 21 ...“ durch den folgenden Abschnitt V ersetzt:

„Abschnitt V Beschäftigungszeit

§ 19 Beschäftigungszeit

(1) Beschäftigungszeit ist die bei demselben Arbeitgeber nach Vollendung des 18. Lebensjahres in einem Arbeitsverhältnis zurückgelegte Zeit, auch wenn sie unterbrochen ist.

Zeiten einer Tätigkeit im Sinne des § 3 Buchst. n werden nicht berücksichtigt. Im übrigen werden Zeiten als nicht-

vollbeschäftigter Arbeitnehmer vorbehaltlich des Satzes 3 dieses Unterabsatzes voll angerechnet. Wird eine längere Arbeitszeit vereinbart, wird die bis dahin erreichte Beschäftigungszeit in dem Verhältnis angerechnet, in dem die bisher vereinbarte Arbeitszeit zu der neuen Arbeitszeit steht. Jedoch bleibt die vor der Verlängerung erreichte Beschäftigungszeit solange maßgebend, bis sich unter Berücksichtigung des Satzes 3 dieses Unterabsatzes eine längere Beschäftigungszeit ergibt.

Ist der Angestellte aus seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden, so gilt die vor dem Ausscheiden liegende Zeit nicht als Beschäftigungszeit, es sei denn, daß er das Arbeitsverhältnis wegen eines mit Sicherheit erwarteten Personalabbaues oder wegen Unfähigkeit zur Fortsetzung der Arbeit infolge einer Körperbeschädigung oder einer in Ausübung oder infolge seiner Arbeit erlittenen Gesundheitsschädigung aufgelöst hat oder die Nichtanrechnung der Beschäftigungszeit aus sonstigen Gründen eine unbillige Härte darstellen würde.

(2) Übernimmt ein Arbeitgeber eine Dienststelle oder geschlossene Teile einer solchen von einem Arbeitgeber, der von diesem Tarifvertrag erfaßt wird oder diesen oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet, so werden die bei der Dienststelle bis zur Übernahme zurückgelegten Zeiten nach Maßgabe des Absatzes 1 als Beschäftigungszeit angerechnet.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß für ehemalige Beamte, jedoch nicht für Ehrenbeamte und für Beamte, die nur nebenbei beschäftigt wurden.

(4) Andere als die vorgenannten Zeiten dürfen bei Bund und Ländern nur durch die Entscheidung der obersten Dienstbehörde im Einvernehmen mit der für das Personalwesen (Tarifrecht) zuständigen obersten Dienstbehörde als Beschäftigungszeiten angerechnet werden.

Bei den Mitgliedern im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände soll die Anrechnung anderer als der vorgenannten Zeiten als Beschäftigungszeiten bei einem Wechsel zwischen der Gemeinde und ihrem in privater Rechtsform geführten Betrieb erfolgen. Satz 1 dieses Unterabsatzes gilt entsprechend bei einem Wechsel zwischen dem in privater Rechtsform geführten Betrieb und der Gemeinde.

Übergangsvorschriften für Zeiten vor dem 1. Januar 1991:

1. Als Übernahme im Sinne des Absatzes 2 gilt auch die Überführung von Einrichtungen nach Artikel 13 des Einigungsvertrages.

2. Ist infolge des Beitritts der DDR der frühere Arbeitgeber weggefallen, ohne daß eine Überführung nach Artikel 13 des Einigungsvertrages erfolgt ist, gelten als Beschäftigungszeit nach Maßgabe des Absatzes 1

- a) für Angestellte des Bundes
Zeiten der Tätigkeit bei zentralen Staatsorganen und ihren nachgeordneten Einrichtungen oder sonstigen Einrichtungen oder Betrieben, soweit der Bund deren Aufgaben bzw. Aufgabenbereiche derselben ganz oder überwiegend übernommen hat,
- b) für Angestellte der Länder
Zeiten der Tätigkeit bei zentralen oder örtlichen Staatsorganen und ihren nachgeordneten Einrichtungen oder sonstigen Einrichtungen oder Betrieben, soweit das Land deren Aufgaben bzw. Aufgabenbereiche derselben ganz oder überwiegend übernommen hat,
- c) für Angestellte der Mitglieder der Mitgliedverbände der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände
Zeiten der Tätigkeit bei zentralen oder örtlichen Staatsorganen und ihren nachgeordneten Einrichtungen

gen oder sonstigen Einrichtungen oder Betrieben, soweit der Arbeitgeber deren Aufgaben bzw. Aufgabenbereiche derselben ganz oder überwiegend übernommen hat.

3. Für die Anwendung des § 39 werden auch die nicht unter die vorstehenden Nrn. 1 und 2 fallenden Zeiten der Tätigkeit bei zentralen oder örtlichen Staatsorganen und ihren nachgeordneten Einrichtungen oder sonstigen Einrichtungen oder Betrieben, deren Aufgaben bzw. Aufgabenbereiche derselben ein Arbeitgeber ganz oder überwiegend übernommen hat, der unter den BAT-O fällt, und Zeiten der Tätigkeit bei der Deutschen Reichsbahn und bei der Deutschen Post nach Maßgabe des Absatzes 1 als Beschäftigungszeit berücksichtigt, es sei denn, daß diese Zeiten nach Nr. 4 oder einer entsprechenden Regelung nicht anzurechnen wären.

4. Von der Berücksichtigung als Beschäftigungszeit sind ausgeschlossen

- a) Zeiten jeglicher Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit (einschließlich der Verpflichtung zu informeller/inoffizieller Mitarbeit),
- b) Zeiten einer Tätigkeit als Angehöriger der Grenztruppen der DDR,
- c) Zeiten einer Tätigkeit, die aufgrund einer besonderen persönlichen Systemnähe übertragen worden war.

Die Übertragung der Tätigkeit aufgrund einer besonderen persönlichen Systemnähe wird insbesondere vermutet, wenn der Angestellte

- aa) vor oder bei Übertragung der Tätigkeit eine hauptamtliche oder hervorgehobene ehrenamtliche Funktion in der SED, dem FDGB, der FDJ oder einer vergleichbar systemunterstützenden Partei oder Organisation innehatte,
- bb) als mittlere oder obere Führungskraft in zentralen Staatsorganen, als obere Führungskraft beim Rat eines Bezirkes, als Vorsitzender des Rates eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt (Oberbürgermeister) oder in einer vergleichbaren Funktion tätig war,
- cc) hauptamtlich Lehrender an den Bildungseinrichtungen der staatstragenden Parteien oder einer Massen- oder gesellschaftlichen Organisation war oder
- dd) Absolvent der Akademie für Staat und Recht oder einer vergleichbaren Bildungseinrichtung war.

Der Angestellte kann die Vermutung widerlegen.

Von einer Berücksichtigung als Beschäftigungszeit ausgeschlossen sind auch die Zeiten, die vor einer Tätigkeit im Sinne der Buchstaben a bis c zurückgelegt worden sind.

§ 20
(nicht besetzt)

§ 21
Ausschlußfrist

Der Angestellte hat die anrechnungsfähigen Beschäftigungszeiten innerhalb einer Ausschlußfrist von drei Monaten nach Aufforderung durch den Arbeitgeber nachzuweisen. Zeiten, für die der Nachweis nicht fristgemäß erbracht wird, werden nicht angerechnet. Kann der Nachweis aus einem vom Angestellten nicht zu vertretenden Grunde innerhalb der Ausschlußfrist nicht erbracht werden, so ist die Frist auf einen vor Ablauf der Ausschlußfrist zu stellenden Antrag angemessen zu verlängern.

Übergangsvorschrift:

Bis zum 31. Dezember 1994 beträgt die Ausschußfrist sechs Monate.“

4. § 23 a wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „; die Bewährungszeit beginnt frühestens am 1. Juli 1991“ gestrichen.
- b) Satz 2 Nr. 6 erhält die folgende Fassung:
„6. § 19 Abs. 1 Unterabs. 2 gilt entsprechend.“

5. § 23 b wird wie folgt geändert:

- a) Der Text des Abschnitts A erhält die folgende Fassung:
„Soweit Tätigkeitsmerkmale (Fallgruppen) der Vergütungsordnung einen Aufstieg außerhalb des § 23 a (z.B. Bewährungsaufstieg, Tätigkeitsaufstieg) oder die Zahlung einer Vergütungsgruppenzulage bzw. Zulage nach einer bestimmten Zeit einer Bewährung, Tätigkeit usw. vorsehen, gilt § 23 a Satz 2 Nr. 6 entsprechend.“
- b) Der Text des Abschnitts B erhält die folgende Fassung:
„Soweit Tätigkeitsmerkmale (Fallgruppen) der Vergütungsordnung einen Aufstieg (z.B. Bewährungsaufstieg, Tätigkeitsaufstieg) oder die Zahlung einer Vergütungsgruppenzulage bzw. Zulage nach einer bestimmten Zeit einer Bewährung, Tätigkeit usw. vorsehen, gilt § 19 Abs. 1 Unterabs. 2 entsprechend.“

6. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) Abschnitt A für die Bereiche des Bundes und der Tarifgemeinschaft deutscher Länder wird wie folgt geändert:
 - aa) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - a1) In Unterabsatz 1 werden die Worte „, frühestens jedoch der 1. Juli 1991“ gestrichen.
 - b1) In Unterabsatz 2 werden die Worte „, frühestens ab dem 1. Juli 1991“ gestrichen.
 - bb) In Absatz 7 Satz 2 werden die Worte „§ 53 Abs. 2“ durch die Worte „§ 19“ ersetzt.
 - cc) Die Übergangsvorschrift erhält die folgende Fassung:
„*Übergangsvorschrift:*
Sind für den Angestellten Zeiten vor dem 1. Januar 1991 nach § 19 Abs. 1 und 2 und den Übergangsvorschriften hierzu als Beschäftigungszeit zu berücksichtigen, gilt
 - a) als Tag der Einstellung (Absatz 2) der Beginn der ununterbrochenen Beschäftigungszeit (ohne die nach Nr. 3 der Übergangsvorschriften zu § 19 berücksichtigten Zeiten),
 - b) als Tätigkeit im öffentlichen Dienst (Absatz 6) die berücksichtigte Beschäftigungszeit.“

b) Abschnitt A für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände wird wie folgt geändert:

- aa) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a1) In Unterabsatz 3 werden die Worte „und nicht vor dem 1. Juli 1991“ durch ein Komma ersetzt.
 - b1) In Unterabsatz 5 werden die Worte „§ 53 Abs. 2“ durch die Worte „§ 19“ ersetzt.

bb) Die Übergangsvorschrift erhält die folgende Fassung:

„*Übergangsvorschrift zu Absatz 3 Unterabs. 1:*
Sind für den Angestellten, der am 30. November 1991 schon und am 1. Dezember 1991 noch im Arbeitsverhältnis zu demselben Arbeitgeber steht, Zeiten vor dem 1. Januar 1991 nach § 19 Abs. 1 und 2 und den Übergangsvorschriften hierzu als

Beschäftigungszeit zu berücksichtigen, erhält der Angestellte die Grundvergütung der Stufe, die er zu erhalten hätte, wenn er seit Beginn der ununterbrochenen Beschäftigungszeit (ohne die nach Nr. 3 der Übergangsvorschrift zu § 19 berücksichtigten Zeiten), frühestens jedoch seit Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres in der für ihn am 1. Dezember 1991 maßgebenden Vergütungsgruppe beschäftigt worden wäre.

Falls der Angestellte ab 1. Dezember 1991 höhergruppiert oder herabgruppiert wird, ist Unterabsatz 1 vor der Höhergruppierung bzw. Herabgruppierung durchzuführen.“

c) Abschnitt B wird wie folgt geändert:

- aa) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a1) In Unterabsatz 3 werden die Worte „§ 53 Abs. 2“ durch die Worte „§ 19“ ersetzt.
 - b1) In Unterabsatz 4 werden die Worte „, frühestens jedoch ab 1. Juli 1991“ gestrichen.
- bb) Die Übergangsvorschrift erhält die folgende Fassung:

„*Übergangsvorschrift zu Absatz 3 Unterabs. 1:*
Sind für den Angestellten, der am 30. November 1991 schon und am 1. Dezember 1991 noch im Arbeitsverhältnis zu demselben Arbeitgeber steht, Zeiten vor dem 1. Januar 1991 nach § 19 Abs. 1 und 2 und den Übergangsvorschriften hierzu als Beschäftigungszeit zu berücksichtigen, erhält der Angestellte die Grundvergütung der Stufe, die er zu erhalten hätte, wenn er seit Beginn der ununterbrochenen Beschäftigungszeit (ohne die nach Nr. 3 der Übergangsvorschrift zu § 19 berücksichtigten Zeiten), frühestens jedoch seit Vollendung des 20. Lebensjahres in der für ihn am 1. Dezember 1991 maßgebenden Vergütungsgruppe beschäftigt worden wäre.

Falls der Angestellte ab 1. Dezember 1991 höhergruppiert oder herabgruppiert wird, ist Unterabsatz 1 vor der Höhergruppierung bzw. Herabgruppierung durchzuführen.“

7. In § 37 Abs. 4 Unterabs. 1 werden die Worte „§ 53 Abs. 2“ durch die Worte „§ 19 – ohne die nach Nr. 3 der Übergangsvorschriften zu § 19 berücksichtigten Zeiten“ ersetzt.

8. Die Worte „§ 39 bis § 40 ...“ werden durch die folgenden §§ 39 und 40 ersetzt:

§ 39

Jubiläumszuwendungen

(1) Der Angestellte erhält als Jubiläumszuwendung bei Vollendung einer Beschäftigungszeit (§ 19)

- von 25 Jahren 600,- DM,
- von 40 Jahren 800,- DM,
- von 50 Jahren 1 000,- DM.

Zur Beschäftigungszeit im Sinne des Satzes 1 rechnen auf Antrag auch die Zeiten, die bei dem Arbeitgeber oder seinem Rechtsvorgänger in einem Beschäftigungsverhältnis vor Vollendung des 18. Lebensjahres oder in einem Ausbildungsverhältnis zurückgelegt worden sind, sofern sie nicht vor einem Ausscheiden nach § 19 Abs. 1 Unterabs. 3 liegen.

Anzurechnen sind ferner die Zeiten erfüllter Dienstpflicht in der Bundeswehr sowie Zeiten des Zivildienstes.

Zeiten in einem Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis mit weniger als der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit werden in vollem Umfang berücksichtigt. Nichtvollbeschäftigte erhalten von der Jubiläumszuwendung den Teil, der dem Maß der mit ihnen vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit entspricht.

(2) Vollendet ein Angestellter während der Zeit des Sonderurlaubs nach § 50 Abs. 2, für den der Arbeitgeber vor Antritt ein dienstliches oder betriebliches Interesse an der Beurlaubung schriftlich anerkannt hat, eine Beschäftigungszeit nach Absatz 1, so wird ihm bei Wiederaufnahme der Arbeit die Jubiläumswendung für die zuletzt vollendete Beschäftigungszeit gewährt.

Übergangsvorschrift:

Den Zeiten erfüllter Dienstpflicht in der Bundeswehr stehen Zeiten des Grundwehrdienstes in der NVA (einschließlich Baueinheiten) sowie Zeiten in den Kasernierten Einheiten der Volkspolizei und der Transportpolizei, soweit sie der Ableistung des Grundwehrdienstes entsprachen, gleich. Die Übergangsvorschrift Nr. 4 zu § 19 gilt.

§ 40“

9. In § 50 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Beschäftigungszeit“ die Worte „nach § 19“ eingefügt.
10. § 53 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden die Worte „nach ununterbrochener Beschäftigung im Arbeitsverhältnis bei demselben Arbeitgeber nach Vollendung des 18. Lebensjahres (Beschäftigungszeit)“ durch die Worte „bei einer Beschäftigungszeit (§ 19 – ohne die nach Nr. 3 der Übergangsvorschriften zu § 19 berücksichtigten Zeiten)“ ersetzt.
 - b) Die Protokollnotiz zu Absatz 2 wird gestrichen.
11. In § 63 Abs. 3 Unterabs. 1 Satz 1 werden die Worte „§ 23 a Satz 2 Nr. 6 Satz 1, 2 und 4 (Bund/TdL) bzw. § 23 b Abschn. B Satz 1, 2 und 4 (VKA)“ durch die Worte „§ 19 Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 1 bis 3“ ersetzt.

§ 2

Änderung des Änderungsarbeitsvertrages Nr. 1 zum BAT-O

§ 2 des Änderungsarbeitsvertrages Nr. 1 vom 8. Mai 1991 zum Ersten Tarifvertrag zur Anpassung des Tarifrechts – Manteltarifliche Vorschriften – (BAT-O) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1 erhält die folgende Fassung:

„1. Sofern in Tätigkeitsmerkmalen Bewährungszeiten, Tätigkeitszeiten, Zeiten einer Berufsausübung usw. gefordert werden, werden diejenigen nach § 19 Abs. 1 und 2 BAT-O und den Übergangsvorschriften hierzu als Beschäftigungszeit anerkannten Zeiten berücksichtigt, die zu berücksichtigen gewesen wären, wenn Abschnitt VI und die Vergütungsordnung des BAT-O bereits vor dem 1. Juli 1991 gegolten hätten. Soweit Tätigkeitsmerkmale die Anrechnung außerhalb des Geltungsbereichs des BAT-O zurückgelegter Zeiten zulassen, werden solche Zeiten berücksichtigt, wenn sie nach Satz 1 zu berücksichtigen wären, wenn sie im Geltungsbereich des BAT-O zurückgelegt worden wären.“
2. Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Im bisherigen einzigen Satz werden nach dem Wort „stehen“ die Worte „ab dem Zeitpunkt ihres Erwerbs“ eingefügt.
 - b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„Ist die Gleichwertigkeit erst nach Erfüllung zusätzlicher Erfordernisse festgestellt worden, gilt die Gleichstellung ab der Feststellung.“
3. Die folgenden Übergangsvorschriften werden angefügt:

„Übergangsvorschriften zu Nr. 1:

 1. Für die Zeit vom 1. Juli 1991 bis 30. November 1991 gilt Nr. 1 in der bisherigen Fassung des § 2 des Änderungsarbeitsvertrages Nr. 1 vom 8. Mai 1991 zum BAT-O.

2. Bei der Anwendung des § 23 a Satz 2 Nr. 6 und des § 23 b BAT-O gilt folgendes:

- a) Zeiten vor dem 1. Januar 1988, in denen der Angestellte regelmäßig mit mindestens drei Viertel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten beschäftigt war, werden voll, Zeiten, in denen er mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten beschäftigt war, werden zur Hälfte angerechnet.
- b) Zeiten vom 1. Januar 1988 bis zum 31. März 1991, in denen der Angestellte mit einer kürzeren als der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten, mindestens jedoch mit einer durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit von 18 Stunden beschäftigt war, werden vorbehaltlich des Satzes 2 voll angerechnet. Wurde in dem vorbezeichneten Zeitraum eine längere Arbeitszeit vereinbart, wird die bis dahin zurückgelegte Zeit in dem Verhältnis angerechnet, in dem die bisher vereinbarte Arbeitszeit zu der neuen Arbeitszeit steht.“

§ 3

Änderung des Vergütungsarbeitsvertrages Nr. 1 zum BAT-O – Bund/TdL –

Der Vergütungsarbeitsvertrag Nr. 1 zum BAT-O für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 8. Mai 1991 wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird Unterabs. 2 gestrichen.
 - b) In Absatz 4 wird Unterabs. 2 gestrichen.
2. In § 5 werden die Worte „31. März“ durch die Worte „30. April“ ersetzt.
3. Die Anlagen 1 a und 4 a werden gestrichen.

§ 4

Änderung des Vergütungsarbeitsvertrages Nr. 1 zum BAT-O – VKA –

Der Vergütungsarbeitsvertrag Nr. 1 zum BAT-O für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) vom 8. Mai 1991 wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.
2. In § 6 werden die Worte „31. März“ durch die Worte „30. April“ ersetzt.
3. Die Anlagen 1 a und 4 a werden gestrichen.

§ 5

Änderung des TV Zulagen Ang-O (Bund/TdL)

Der Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte vom 8. Mai 1991 (Bund, TdL) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 4 werden nach den Worten „Für den Bereich des Bundes“ die Worte „und für das Land Sachsen-Anhalt“ eingefügt.
2. In § 2 Satz 2 werden die Worte „31. März“ durch die Worte „30. April“ ersetzt.

§ 6

Änderung des TV Zulagen Ang-O (VKA)

In § 7 Satz 2 des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte vom 8. Mai 1991 (VKA) werden die Worte „31. März“ durch die Worte „30. April“ ersetzt.

§ 7 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Dezember 1991 in Kraft. Abweichend hiervon tritt § 5 Nr. 1 mit Wirkung vom 1. Juli 1991 in Kraft.

Bonn, den 12. November 1991

Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 12. November 1991

zum Tarifvertrag zur Anpassung des Tarifrechts für Arbeiter an den MTB II und an den MTL II (MTArb-O)

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste,
Transport und Verkehr
– Hauptvorstand –,

diese zugleich handelnd für die
– Gewerkschaft der Polizei,
– Gewerkschaft Gartenbau, Land-
und Forstwirtschaft,

einerseits

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1 Änderung des MTArb-O

Der Tarifvertrag zur Anpassung des Tarifrechts für Arbeiter an den MTB II und an den MTL II (MTArb-O) vom 10. Dezember 1990, geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 8. Mai 1991, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Buchst. c erhält die folgende Fassung:
„c) Arbeiter in Gaststätten und Hotels,“.
2. Nach § 5 werden die Worte „§§ 6 bis 8“ durch den folgenden Abschnitt III ersetzt:

„Abschnitt III Beschäftigungszeit

§ 6 Beschäftigungszeit

(1) Beschäftigungszeit ist die bei demselben Arbeitgeber nach Vollendung des 18. Lebensjahres in einem Arbeitsverhältnis zurückgelegte Zeit, auch wenn sie unterbrochen ist. Zeiten einer Tätigkeit im Sinne des § 3 Buchst. m werden nicht berücksichtigt. Im übrigen werden Zeiten als nicht vollbeschäftigter Arbeitnehmer vorbehaltlich des Satzes 3 dieses Unterabsatzes voll angerechnet. Wird eine längere Arbeitszeit vereinbart, wird die bis dahin erreichte Beschäftigungszeit in dem Verhältnis angerechnet, in dem die bisher vereinbarte Arbeitszeit zu der neuen Arbeitszeit steht. Jedoch bleibt die vor der Verlängerung erreichte Beschäftigungszeit solange maßgebend, bis sich unter Berücksichtigung des Satzes 3 dieses Unterabsatzes eine längere Beschäftigungszeit ergibt.

Ist der Arbeiter aus seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden, gilt die vor dem Ausscheiden liegende Zeit nicht als Beschäftigungszeit, es sei denn, daß die Nichtanrechnung eine unbillige Härte darstellen würde.

(2) Übernimmt der Arbeitgeber eine Dienststelle oder geschlossene Teile einer solchen von einem Arbeitgeber, der von diesem Tarifvertrag oder von einem Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts erfaßt wird, werden die bei der

Dienststelle bis zur Übernahme zurückgelegten Zeiten nach Maßgabe des Absatzes 1 als Beschäftigungszeit angerechnet.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß für ehemalige Beamte, jedoch nicht für Ehrenbeamte und für Beamte, die nur nebenbei beschäftigt wurden.

Übergangsvorschriften für Zeiten vor dem 1. Januar 1991:

1. Als Übernahme im Sinne des Absatzes 2 gilt auch die Überführung von Einrichtungen nach Artikel 13 des Einigungsvertrages.
2. Ist infolge des Beitritts der DDR der frühere Arbeitgeber weggefallen, ohne daß eine Überführung nach Artikel 13 des Einigungsvertrages erfolgt ist, gelten als Beschäftigungszeit nach Maßgabe des Absatzes 1
 - a) für Arbeiter des Bundes
Zeiten der Tätigkeit bei zentralen Staatsorganen und ihren nachgeordneten Einrichtungen oder sonstigen Einrichtungen oder Betrieben, soweit der Bund deren Aufgaben bzw. Aufgabenbereiche derselben ganz oder überwiegend übernommen hat,
 - b) für Arbeiter der Länder
Zeiten der Tätigkeit bei zentralen oder örtlichen Staatsorganen und ihren nachgeordneten Einrichtungen oder sonstigen Einrichtungen oder Betrieben, soweit das Land deren Aufgaben bzw. Aufgabenbereiche derselben ganz oder überwiegend übernommen hat.
3. Für die Anwendung des § 45 werden auch die nicht unter die vorstehenden Nummern 1 und 2 fallenden Zeiten der Tätigkeit bei zentralen oder örtlichen Staatsorganen und ihren nachgeordneten Einrichtungen oder sonstigen Einrichtungen oder Betrieben, deren Aufgaben bzw. Aufgabenbereiche derselben ein Arbeitgeber ganz oder überwiegend übernommen hat, der unter den MTArb-O/BMT-G-O fällt, und Zeiten der Tätigkeit bei der Deutschen Reichsbahn und bei der Deutschen Post nach Maßgabe des Absatzes 1 als Beschäftigungszeit berücksichtigt, es sei denn, daß diese Zeiten nach Nr. 4 oder einer entsprechenden Regelung nicht anzurechnen wären.
4. Von der Berücksichtigung als Beschäftigungszeit sind ausgeschlossen
 - a) Zeiten jeglicher Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit (einschließlich der Verpflichtung zu informeller/inoffizieller Mitarbeit),
 - b) Zeiten einer Tätigkeit als Angehöriger der Grenztruppen der DDR,
 - c) Zeiten einer Tätigkeit, die aufgrund einer besonderen persönlichen Systemnähe übertragen worden war.

Die Übertragung der Tätigkeit aufgrund einer besonderen persönlichen Systemnähe wird insbesondere vermutet, wenn der Arbeiter

 - aa) vor oder bei Übertragung der Tätigkeit eine hauptamtliche oder hervorgehobene ehrenamtliche Funktion in der SED, dem FDGB, der FDJ oder einer vergleichbar systemunterstützenden Partei oder Organisation innehatte,
 - bb) als mittlere oder obere Führungskraft in zentralen Staatsorganen, als obere Führungskraft beim Rat eines Bezirkes, als Vorsitzender des Rates eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt (Oberbürgermeister) oder in einer vergleichbaren Funktion tätig war,
 - cc) hauptamtlich Lehrender an den Bildungseinrichtungen der staatstragenden Parteien oder einer Massen- oder gesellschaftlichen Organisation war oder

- dd) Absolvent der Akademie für Staat und Recht oder einer vergleichbaren Bildungseinrichtung war.

Der Arbeiter kann die Vermutung widerlegen.

Von der Berücksichtigung als Beschäftigungszeit ausgeschlossen sind auch die Zeiten, die vor einer Tätigkeit im Sinne der Buchstaben a bis c zurückgelegt worden sind.

§ 7 (nicht besetzt)

§ 8 Ausschlußfrist

Der Arbeiter hat die anrechnungsfähigen Beschäftigungszeiten innerhalb einer Ausschlußfrist von drei Monaten nach Aufforderung durch den Arbeitgeber nachzuweisen. Zeiten, für die der Nachweis nicht fristgemäß erbracht wird, werden nicht angerechnet. Kann der Nachweis aus einem vom Arbeiter nicht zu vertretenden Grund innerhalb der Ausschlußfrist nicht erbracht werden, ist die Frist auf einen vor Ablauf der Ausschlußfrist zu stellenden Antrag angemessen zu verlängern.

Übergangsvorschrift:

Bis zum 31. Dezember 1994 beträgt die Ausschlußfrist sechs Monate.“

3. § 24 wird wie folgt geändert:

- In Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 57 Abs. 2 ohne Anwendung der Sätze 2 und 3 der Protokollnotiz hierzu)“ durch den Klammerzusatz „(§ 6 – ohne die nach Nr. 3 der Übergangsvorschriften zu § 6 berücksichtigten Zeiten -)“ ersetzt.
- Nach Satz 3 wird der folgende Satz als Unterabsatz eingefügt:
„Für die Ermittlung der Beschäftigungszeit im Sinne des Unterabsatzes 1 findet § 6 Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 3 und 4 keine Anwendung.“
- Die Übergangsvorschriften werden gestrichen.

4. In § 37 Abs. 1 und 2 werden jeweils die Klammerzusätze „(§ 57 Abs. 2)“ durch die Klammerzusätze „(§ 6 – ohne die nach Nr. 3 der Übergangsvorschriften zu § 6 berücksichtigten Zeiten -)“ ersetzt.

5. In § 42 Abs. 6 Unterabs. 1 und Abs. 7 Unterabs. 1 werden jeweils der Klammerzusatz „(§ 57 Abs. 2)“ durch den Klammerzusatz „(§ 6 – ohne die nach Nr. 3 der Übergangsvorschriften zu § 6 berücksichtigten Zeiten -)“ ersetzt.

6. In § 43 Abs. 1 Buchst. c werden die Worte „aufgrund des § 4 des Lohnfortzahlungsgesetzes“ durch die Worte „kraft Gesetzes“ ersetzt.

7. Die §§ 44 bis 46 erhalten die folgende Fassung:

„§ 44 ...“

§ 45 Jubiläumszuwendungen

- (1) Der Arbeiter erhält als Jubiläumszuwendung bei Vollen- dung einer Beschäftigungszeit (§ 6)

von 25 Jahren 600 DM,
von 40 Jahren 800 DM,
von 50 Jahren 1 000 DM.

Zur Beschäftigungszeit im Sinne des Satzes 1 rechnen auf Antrag auch die Zeiten, die bei dem Arbeitgeber oder seinem Rechtsvorgänger in einem Beschäftigungsverhältnis vor Vollendung des 18. Lebensjahres oder in einem Ausbil- dungsverhältnis zurückgelegt worden sind, sofern sie nicht vor einem Ausscheiden nach § 6 Abs. 1 Unterabs. 3 liegen.

Anzurechnen sind ferner die Zeiten erfüllter Dienstpflicht in der Bundeswehr sowie Zeiten des Zivildienstes.

Zeiten in einem Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis mit weniger als der durchschnittlichen regelmäßigen wö- chentlichen Arbeitszeit werden in vollem Umfang berück- sichtigt. Nichtvollbeschäftigte erhalten von der Jubiläums- zuwendung den Teil, der dem Maß der mit ihnen vereinbar- ten durchschnittlichen Arbeitszeit entspricht.

- (2) Vollendet der Arbeiter während der Zeit eines Sonderur- laubs nach § 54 a, für den der Arbeitgeber vor Antritt ein dienstliches oder betriebliches Interesse an der Beurlaubung schriftlich anerkannt hat, eine Beschäftigungszeit nach Ab- satz 1, wird ihm bei Wiederaufnahme der Arbeit die Jubiläumszuwendung für die zuletzt vollendete Beschäfti- gungszeit gewährt.

Übergangsvorschrift zu Absatz 1 Unterabs. 2:

Den Zeiten erfüllter Dienstpflicht in der Bundeswehr stehen Zeiten des Grundwehrdienstes in der NVA (einschließlich Baueinheiten) sowie Zeiten in den Kasernierten Einheiten der Volkspolizei und der Transportpolizei, soweit sie der Ableistung des Grundwehrdienstes entsprachen, gleich.

Die Übergangsvorschrift Nr. 4 zu § 6 gilt.

§ 46 ...“

8. In § 54 a Satz 2 werden nach dem Wort „Beschäftigungszeit“ die Worte „nach § 6“ eingefügt.

9. § 57 wird wie folgt geändert:

- In Absatz 2 werden die Worte „nach ununterbrochener Beschäftigung im Arbeitsverhältnis bei demselben Ar- beitgeber nach Vollendung des 18. Lebensjahres (Be- schäftigungszeit)“ durch die Worte „bei einer Beschäfti- gungszeit (§ 6 – ohne die nach Nr. 3 der Übergangsvor- schriften zu § 6 berücksichtigten Zeiten -)“ ersetzt.
- Die Protokollnotiz zu Absatz 2 wird gestrichen.

10. In § 66 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „die Sätze 1, 2 und 4 der Protokollnotiz zu § 57 Abs. 2 gelten“ durch die Worte „§ 6 Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 1 bis 3 gilt“ ersetzt.

11. Nr. 5 SR 2 k des Abschnitts A und des Abschnitts B erhalten jeweils die folgende Fassung:

„Nr. 5

Zu § 45 – Jubiläumszuwendungen

§ 45 ist auf den vorübergehend beschäftigten Arbeiter, der nicht Saisonarbeiter ist, nicht anzuwenden.“

12. Die SR 2 b des Abschnitts B werden wie folgt geändert:

- Nr. 2 erhält die folgende Fassung:

„Nr. 2 Zu § 6 – Beschäftigungszeit

Als Beschäftigungszeit gelten auch die Zeiten einer Nichtbeschäftigung aufgrund einer Kündigung wegen Arbeitsmangels oder zum Zweck der sogenannten Win- terunterbrechung, wenn der Arbeiter bei Wiederaufnah- me der Arbeit wiederingestellt wird und die Zeit der Nichtbeschäftigung vom 1. April bis 31. März des nächsten Kalenderjahres 150 Arbeitstage nicht über- schritten hat.“

- Nr. 8 erhält die folgende Fassung:

„Nr. 8 (nicht besetzt)“

13. Die SR 2 c des Abschnitts B werden wie folgt geändert:

- Nr. 2 erhält die folgende Fassung:

„Nr. 2
Zu § 6 – Beschäftigungszeit

Als Beschäftigungszeit gelten auch die Zeiten einer Nichtbeschäftigung aufgrund einer Kündigung wegen Arbeitsmangels oder zum Zweck der sogenannten Winterunterbrechung, wenn der Arbeiter bei Wiederaufnahme der Arbeit wiederingestellt wird und die Zeit der Nichtbeschäftigung vom 1. April bis 31. März des nächsten Kalenderjahres 150 Arbeitstage nicht überschritten hat.“

- b) Nr. 8 erhält die folgende Fassung:

„Nr. 8
(nicht besetzt)“

§ 2
Änderung des TV Lohngruppen-O-Bund

Der Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum MTArb-O für Arbeiter des Bundes (TV Lohngruppen-O-Bund) vom 8. Mai 1991 wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 erhält die folgende Fassung:

„(3) Soweit in Tätigkeitsmerkmalen Bewährungszeiten, Tätigkeitszeiten, Zeiten einer Berufsausübung usw. gefordert werden, werden diejenigen nach § 6 MTArb-O und den Übergangsvorschriften hierzu als Beschäftigungszeit anerkannten Zeiten berücksichtigt, die zu berücksichtigen gewesen wären, wenn der in Absatz 1 bezeichnete Tarifvertrag für die unter den MTArb-O fallenden Arbeiter des Bundes bereits vor dem 1. Juli 1991 gegolten hätte. Soweit Tätigkeitsmerkmale die Anrechnung außerhalb des Geltungsbereichs des MTArb-O zurückgelegter Zeiten zulassen, werden solche Zeiten berücksichtigt, wenn sie nach Satz 1 zu berücksichtigen wären, wenn sie im Geltungsbereich des MTArb-O zurückgelegt worden wären.“

- b) Absatz 4 erhält die folgende Fassung:

„(4) Als Zeiten einer mindestens dreijährigen Beschäftigung bzw. Tätigkeit in den jeweils genannten Verwaltungen und Betrieben als Zulassungsvoraussetzung für verwaltungseigene Prüfungen nach den Richtlinien gemäß Anlage 2 des in Absatz 1 bezeichneten Tarifvertrages werden diejenigen nach § 6 MTArb-O und den Übergangsvorschriften hierzu als Beschäftigungszeit anerkannten Zeiten berücksichtigt, die zu berücksichtigen gewesen wären, wenn der in Absatz 1 bezeichnete Tarifvertrag für die unter den MTArb-O fallenden Arbeiter des Bundes bereits vor dem 1. Juli 1991 gegolten hätte.“

- c) Der Übergangsvorschrift wird die folgende Übergangsvorschrift angefügt:

„Übergangsvorschrift zu Absatz 3:

Für die Zeit vom 1. Juli bis 30. November 1991 gilt Absatz 3 in der bisherigen Fassung des TV Lohngruppen-O-Bund.“

2. In § 2 Satz 2 werden die Worte „hinsichtlich des § 1 Abs. 1“ gestrichen.

§ 3
Änderung des TV Lohngruppen-O-TdL

Der Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum MTArb-O für Arbeiter der Länder (TV Lohngruppen-O-TdL) vom 8. Mai 1991 wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 3 erhält die Vorbemerkung Nr. 5 Abschn. C die folgende Fassung:

„C. Zeiten einer Tätigkeit im Sinne des § 3 Buchst. m MTArb-O werden nicht berücksichtigt. Im übrigen werden Zeiten als nichtvollbeschäftigter Arbeiter vorbehaltlich des Satzes 3 voll angerechnet. Wird eine längere Arbeitszeit vereinbart, wird die bis dahin erreichte Bewährungszeit bzw. Zeit einer Tätigkeit in dem Verhältnis angerechnet, in dem die bisher vereinbarte Arbeitszeit zu der neuen Arbeitszeit steht. Jedoch bleibt die vor der Verlängerung erreichte Bewährungszeit bzw. Zeit einer Tätigkeit solange maßgebend, bis sich unter Berücksichtigung des Satzes 3 eine längere Bewährungszeit bzw. Zeit einer Tätigkeit ergibt.“

- b) Nr. 4 erhält die folgende Fassung:

„4. Als Zeiten einer mindestens dreijährigen Beschäftigung bzw. Tätigkeit in den jeweils genannten Verwaltungen und Stellen als Zulassungsvoraussetzung für verwaltungseigene Prüfungen nach den Richtlinien gemäß Anlage 2 des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder vom 11. Juli 1966 werden diejenigen nach § 6 MTArb-O und den Übergangsvorschriften hierzu als Beschäftigungszeit anerkannten Zeiten berücksichtigt, die zu berücksichtigen gewesen wären, wenn der vorbezeichnete Tarifvertrag vom 11. Juli 1966 für die unter den MTArb-O fallenden Arbeiter der Länder bereits vor dem 1. Juli 1991 gegolten hätte.“

- c) Die Übergangsvorschrift erhält die folgende Fassung:

„Übergangsvorschriften:

1. Bis zum 31. Dezember 1992 begründen fehlerhafte Einreihungen keinen arbeitsvertraglichen Anspruch; zuviel gezahlte Bezüge werden nicht zurückgefordert. Tarifliche Ansprüche bleiben unberührt.

Die Ausschlussfrist des § 72 MTArb-O beginnt für Ansprüche, die sich aus der Einreihung vom 1. Juli 1991 an ergeben, am 1. Januar 1993.

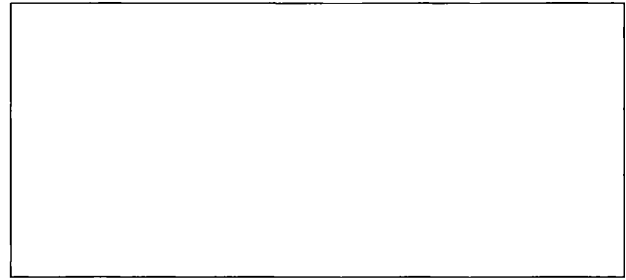
2. Soweit in Tätigkeitsmerkmalen Bewährungszeiten, Tätigkeitszeiten, Zeiten einer Berufsausübung usw. gefordert werden, werden diejenigen nach § 6 MTArb-O und den Übergangsvorschriften hierzu als Beschäftigungszeit anerkannten Zeiten berücksichtigt, die zu berücksichtigen gewesen wären, wenn dieser Tarifvertrag für die unter den MTArb-O fallenden Arbeiter der Länder bereits vor dem 1. Juli 1991 gegolten hätte. Soweit Tätigkeitsmerkmale die Anrechnung außerhalb des Geltungsbereichs des MTArb-O zurückgelegter Zeiten zulassen, werden solche Zeiten berücksichtigt, wenn sie nach Satz 1 zu berücksichtigen wären, wenn sie im Geltungsbereich des MTArb-O zurückgelegt worden wären.

Bei der Anwendung der Vorbemerkung Nr. 5 Abschn. C des Lohngruppenverzeichnisses gilt folgendes:

- a) Bewährungszeiten bzw. Zeiten einer Tätigkeit vor dem 1. Januar 1988, in denen der Arbeiter regelmäßig mit mindestens drei Vierteln der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Arbeiters beschäftigt war, werden voll, Bewährungszeiten bzw. Zeiten einer Tätigkeit, in denen er regelmäßig mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Arbeiters beschäftigt war, werden zur Hälfte angerechnet.

- b) Bewährungszeiten bzw. Zeiten einer Tätigkeit in der Zeit vom 1. Januar 1988 bis zum 31. März 1991, in denen der Arbeiter mit einer kürzeren als der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Arbeiters, je-

HERAUSGEBER:
Der Bundesminister des Innern
Postfach-Nr. 17 02 90, Graurheindorfer Straße 198, 5300 Bonn 1
Fernruf: (02 28) 6 81-1



doch mit mindestens 18 Stunden wöchentlich beschäftigt war, werden vorbehaltlich des Satzes 2 voll angerechnet. Wurde in dem vorbezeichneten Zeitraum die Arbeitszeit verlängert, wird die vor der Verlängerung zurückgelegte Bewährungszeit bzw. Zeit einer Tätigkeit in dem Verhältnis angerechnet, in dem die bisher vereinbarte Arbeitszeit zu der neuen Arbeitszeit steht.

3. Für die Zeit vom 1. Juli bis 30. November 1991 gilt die Vorbemerkung Nr. 5 Abschn. C des Lohngruppenverzeichnisses in der Fassung des TV Lohngruppen-O-TdL vom 8. Mai 1991.“
2. In § 2 Satz 2 werden die Worte „ausgenommen Nr. 5 Abschn. C der Vorbemerkungen der Anlage 1“ gestrichen.

§ 4 Änderung des Monatslohn tarifvertrages Nr. 1 zum MTArb-O

In § 3 Satz 2 des Monatslohn tarifvertrages Nr. 1 zum MTArb-O vom 8. Mai 1991 wird das Datum „31. März 1992“ durch das Datum „30. April 1992“ ersetzt.

§ 5 Änderung des TV Zulagen Arb-O-Bund

In § 3 Satz 2 des Tarifvertrages über Zulagen an Arbeiter des Bundes im Geltungsbereich des MTArb-O (TV Zulagen Arb-O-Bund) vom 8. Mai 1991 wird das Datum „31. März 1992“ durch das Datum „30. April 1992“ ersetzt.

§ 6 Änderung des TV Lohnzuschläge-O-Bund

In § 3 Satz 2 des Tarifvertrages über Lohnzuschläge gemäß § 29 MTArb-O und über Taucherzuschläge für Arbeiter des Bundes im Geltungsbereich des MTArb-O (TV Lohnzuschläge-O-Bund) vom 8. Mai 1991 wird das Datum „31. März 1992“ durch das Datum „30. April 1992“ ersetzt.

§ 7 Änderung des Tarifvertrages über Zulagen an Arbeiter bei Justizvollzugseinrichtungen und Psychiatrischen Krankenanstalten der Länder (Ost)

In § 3 des Tarifvertrages über Zulagen an Arbeiter bei Justizvollzugseinrichtungen und Psychiatrischen Krankenanstalten der Länder (Ost) vom 8. Mai 1991 werden die Worte „mit der Maßgabe zu berücksichtigen, daß für jede Woche, für die Übergangsgeld zusteht, 1/4,348 der Zulage zu zahlen ist“ durch die Worte „zu berücksichtigen“ ersetzt.

§ 8 Änderung des Tarifvertrages über Zulagen an Arbeiter bei den Sicherheitsdiensten der Länder (Ost)

In § 4 des Tarifvertrages über Zulagen an Arbeiter bei den Sicherheitsdiensten der Länder (Ost) vom 8. Mai 1991 werden die Worte „mit der Maßgabe zu berücksichtigen, daß für jede Woche, für die Übergangsgeld zusteht, 1/4,348 der Zulage zu zahlen ist“ durch die Worte „zu berücksichtigen“ ersetzt.

§ 9 Besitzstandswahrung

Verringert sich bei dem Arbeiter, der am 1. Juli 1991 schon und am 1. Dezember 1991 noch im Arbeitsverhältnis zu demselben Arbeitgeber gestanden hat bzw. steht, durch das Inkrafttreten dieses Tarifvertrages der am 1. Dezember 1991 zustehende Monatstabellenlohn, gilt für die Dauer dieses Arbeitsverhältnisses folgendes:

Der am 30. November 1991 nach Maßgabe der Übergangsvorschrift Nr. 1 zu § 24 MTArb-O in der vom 1. Juli bis 30. November 1991 geltenden Fassung zustehende Monatstabellenlohn wird unter Berücksichtigung künftiger allgemeiner Lohnerhöhungen/Angleichungen an die Löhne für die unter den MTB II und den MTL II fallenden Arbeiter solange fortgezahlt, bis der vom 1. Dezember 1991 an nach Maßgabe des § 24 MTArb-O in der vom 1. Dezember 1991 an geltenden Fassung zustehende Monatstabellenlohn infolge höherer Einreihung bzw. Aufstiegs in den Lohnstufen den fortgezählten Monatstabellenlohn erreicht oder übersteigt.

§ 10 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Dezember 1991 in Kraft. Abweichend hiervon treten § 2 Nr. 1 Buchst. b und § 3 Nr. 1 Buchst. b am 1. Juli 1992 in Kraft.

Bonn, den 12. November 1991

Für die
Bundesrepublik Deutschland:
Der Bundesminister des Innern
In Vertretung

Für die
Tarifgemeinschaft deutscher Länder:
Die Vorsitzende des Vorstandes

Für die
Gewerkschaft Öffentliche Dienste,
Transport und Verkehr
– Hauptvorstand –